

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

**Extern verwaltete OGAW-
Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem
Kapital**

**Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:
AVANA Invest GmbH**

**Verkaufsprospekt
betreffend die Anlage in Anlageaktien des
Teilgesellschaftsvermögens**

AVANA Multi Assets Pensions

Verkaufsprospekt
AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen
Extern verwaltet durch AVANA Invest GmbH



**AVANA Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen**
Extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

**Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:
AVANA Invest GmbH**

Verkaufsprospekt
betreffend die Anlage in Anlageaktien

Stand: 15. November 2014

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen
Thierschplatz 6 – Lehel Carré | 80538 München

AVANA Invest GmbH
Thierschplatz 6 – Lehel Carré | 80538 München

www.avanainvest.com

Dieser Prospekt soll den potentiellen Anlagaktionären (nachfolgend „Anleger“ oder „Aktionäre“ genannt) über eine Anlage in Anlageaktien der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen informieren. Er berichtet über die verantwortlich zeichnenden Personen und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Aktien der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen kennen sollte.

Hinweis: Soweit in diesem Prospekt von „Aktien“ die Rede ist, bezieht sich dies immer auf Anlageaktien, es sei denn, aus dem Kontext ergibt sich ausnahmsweise etwas anderes.

In einem Allgemeinen Teil sind allgemeine Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen enthalten. Im Besonderen Teil befinden sich die das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Assets Pensions betreffenden Angaben, wie z.B. eine spezielle Anlagepolitik oder spezifische Kostenregelungen.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospekts entsprechen den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs für den Vertrieb von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf von Aktien erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der Satzung der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen sowie der zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörigen Anlagebedingungen. Die Satzung der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und die zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Prospekt abgedruckt. Dem am Erwerb einer Aktie Interessierten sind die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind ihm der Verkaufsprospekt zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Aktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem

Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss sowie den anschließenden Halbjahresbericht.

Die AVANA Invest GmbH, die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und die Aktien der von ihr aufgelegten Teilgesellschaftsvermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Aktien dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Durch den Erwerb von Aktien an einem von der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen aufgelegten Teilgesellschaftsvermögen wird der Anleger Aktionär der Investmentaktiengesellschaft. Damit stehen ihm die Rechte zu, die einem Aktionär nach Maßgabe des Aktiengesetzes zustehen und die sich aus der Satzung der Investmentaktiengesellschaft und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ergeben. Mit den Aktien sind keine Stimmrechte oder Teilnahmerechte an der Hauptversammlung der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und dem Aktionär sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der AVANA Investmentaktienge-

sellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Aktionär keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und die AVANA Invest GmbH werden ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Aktionären in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Die weiteren Kontaktdaten sind auf der Homepage des BVI www.bvi.de abrufbar.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069 / 2388-1907 oder – 1906, Fax 069 / 2388-1919, schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die AVANA Invest GmbH übernimmt als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und versichert, dass ihres Wissens nach die in diesem Dokument enthaltenen Angaben richtig sind und dass ihres Wissens nach keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen und Angaben entsprechen dem Stand seiner Drucklegung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert. Insbesondere kommt dies bei Auflegung weiterer Teilgesellschaftsvermögen durch die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen in Betracht.

München, den 15. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINER TEIL	8
1. GRUNDLAGEN	8
2. KURZANGABEN ZUR INVAG	10
3. KURZANGABEN ZUR EXTERNEN KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	10
4. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS	11
5. GESELLSCHAFT	11
5.1. ALLGEMEINES	11
5.2. UMBRELLA-KONSTRUKTION	11
5.3. AKTIEN UND AKTIENKLASSEN	11
5.4. GESELLSCHAFTSKAPITAL	12
5.5. VORSTAND	12
5.6. AUFSICHTSRAT	12
5.7. HAUPTVERSAMMLUNG	13
6. EXTERNE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	13
6.1. GESCHÄFTSFÜHRER	14
6.2. AUFSICHTSRAT	14
6.3. EIGENKAPITAL UND ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL	14
7. ANLAGEVERWALTER	14
8. VERWAHRSTELLE	14
8.1. AUFGABEN DER VERWAHRSTELLE	15
8.2. UNTERVERWAHRUNG	15
8.3. HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE	15
8.4. HAFTUNGSFREISTELLUNG BEI UNTERVERWAHRUNG	15
9. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND ANLAGEGRENZEN	15
10. RISIKOHINWEISE	15
11. RISIKOMANAGEMENT/RISIKOCONTROLLING	15
12. INVESTMENTVERGÜTUNG UND KOSTEN	16
12.1. ALLGEMEINES	16
12.2. KOSTEN DER VERWAHRSTELLE	16
12.3. KOSTENVERTEILUNG	16
12.4. RÜCKVERGÜTUNGEN UND BESTANDSPROVISIONEN	16
12.5. GESAMTKOSTENQUOTE	16
13. AUSGABE, RÜCKERWERB UND UMTAUSCH VON AKTIEN	16
13.1. AUSGABE VON AKTIEN	17
13.2. RÜCKERWERB VON AKTIEN	17
13.3. UMTAUSCH VON ANLAGEAKTIEN	17
14. INVENTARWERT JE AKTIE; AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS	17
15. AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG	18
16. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	18
16.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
16.2. BANKGUTHABEN, FORDERUNGEN, VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	18
16.3. GELDMARKTINSTRUMENTE	18
16.4. AUF EINE ANDERE WÄHRUNG ALS DEN EURO LAUTENDE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	18

16.5. OPTIONSRECHTE/DERIVATE	18
16.6. TERMINKONTRAKTE ZU WAREN	19
16.7. DEVISENTERMINGESCHÄFTE	19
16.8. DARLEHENSGESCHÄFTE	19
16.9. PENSIONS GESCHÄFTE	19
16.10. ANTEILE AN INVESTMENTVERMÖGEN	19
17. RUNDUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE	19
18. VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE	19
19. KOSTEN BEI AUSGABE UND RÜCKERWERB DER AKTIEN	20
20. AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME VON ANLAGEAKTIEN	20
21. ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	20
22. ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren	20
23. GESCHÄFTSJAHR DER INVAG	21
24. AUFLÖSUNG DER INVAG, AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG VON TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN	21
24.1. AUFLÖSUNG DER INVAG	21
24.2. AUFLÖSUNG VON TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN	21
24.3. AUFLÖSUNG VON AKTIENKLASSEN	22
24.4. VERSCHMELZUNG VON TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN UND DER INVAG	22
24.5. BEENDIGUNG DER FREMDVERWALTUNG	23
25. AUSLAGERUNG	23
26. INTERESSENKONFLIKTE	23
26.1. MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE	23
26.2. ERKENNUNG UND VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	24
27. KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	24
27.1. VORBEMERKUNG	24
27.2. DACHFONDS, ZIELFONDS	25
27.3. AKTIEN IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)	25
27.4. AKTIEN IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)	27
27.5. STEUERAUSLÄNDER	29
27.6. SONSTIGES	29
28. JAHRESABSCHLUSS/HALBJAHRESBERICHTE/ABSCHLUSSPRÜFER	32
29. ANLEGERINFORMATION, SICHERSTELLUNG DER AUSSCHÜTTUNG UND RÜCKNAHME DER AKTIEN	33
30. BÖRSEN UND MÄRKTE	33
31. SATZUNG DER GESELLSCHAFT	33
II. BESONDERER TEIL – DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN IM EINZELNEN	44
A. DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN AVANA MULTI ASSETS PENSIONS	44
1. ALLGEMEINES	44
2. KURZANGABEN	44
3. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS	45
4. EXTERNE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	46
5. VERWAHRSTELLE	46

6. ANLAGEPOLITIK/ANLAGESTRATEGIE	46
6.1. ANLAGESTRATEGIE	46
6.2. WERTENTWICKLUNG	46
7. AKTIENKLASSEN	46
8. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND ANLAGEGRENZEN	47
8.1. ERWERBBARE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	47
8.2. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, DEREN AUSSTELLER- UND ANLAGEGRENZEN IM DETAIL	47
8.2.1. WERTPAPIERE	47
8.2.2. GELDMARKTINSTRUMENTE	48
8.2.3. ANLAGE- UND AUSSTELLERGRENZEN FÜR WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE	49
8.2.4. BANKGUTHABEN	50
8.2.5. INVESTMENTANTEILE	50
8.2.6. DERIVATE UND FINANZINSTRUMENTE MIT DERIVATER KOMPONENTE	51
8.2.7. SONSTIGE ANLAGEINSTRUMENTE	54
9. KREDITAUFNAHME	55
10. DARLEHENSGESCHÄFTE	55
11. PENSIONS GESCHÄFTE	55
12. SICHERHEITENSTRATEGIE	56
13. LEVERAGE; LEERVERKAUF	56
14. RISIKOHINWEISE BETREFFEND DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN AVANA MULTI ASSETS PENSIONS	56
14.1. ALLGEMEINES	57
14.2. STRUKTURELLE RISIKEN	57
14.3. ALLGEMEINE ANLAGERISIKEN	58
14.4. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE IN ZIELFONDS	60
14.5. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE IN BÖRSENGEHANDELTE ZIELFONDS (ETFS)	61
14.6. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATGESCHÄFTEN	62
14.7. UNTERSCHIEDLICHE ENTWICKLUNG DER AKTIENKLASSEN	62
14.8. WEITERE WICHTIGE RISIKEN	62
14.9. ERHÖHTE VOLATILITÄT	63
15. RISIKOPROFIL DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS	63
16. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOCONTROLLING	63
17. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	64
18. INVESTMENTVERGÜTUNG UND KOSTEN	65
18.1. GEMEINKOSTEN UND KOSTEN DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS	65
18.2. BESONDERHEITEN BEI DEM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN	67
19. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN	68
19.1. AUSGABE VON AKTIEN	68
19.2. MINDESTANLAGE	68
19.3. RÜCKNAHME VON AKTIEN	68
19.4. ABRECHNUNG BEI AKTIENAUSGABE UND -RÜCKNAHME	68
19.5. AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS	68
19.6. AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG	69
19.7. UMTAUSCH VON AKTIEN	69
20. ERTRAGSVERWENDUNG	69
21. AUSLAGERUNG UND DIENSTLEISTER	70



22. WEITERE TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN	70
23. ANLAGEBEDINGUNGEN	71
24. AKTIENKLASSEN IM ÜBERBLICK	83

I. Allgemeiner Teil

1. Grundlagen

Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „InvAG“ genannt) ist nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“ genannt) errichtet. Die InvAG wird als Umbrella-Konstruktion konzipiert. Dies bedeutet, dass mehrere vermögens- und haftungsrechtlich getrennte Teilgesellschaftsvermögen unter dem Dach der InvAG aufgelegt werden können. Die Teilgesellschaftsvermögen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch ist jedes Teilgesellschaftsvermögen von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der InvAG vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Diese Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der InvAG oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens. Die InvAG ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“ genannt). Die InvAG unterliegt als Investmentaktiengesellschaft grundsätzlich den Regelungen des KAGB, es wird jedoch auch auf Regelungen des Aktiengesetzes (nachfolgend „AktG“ genannt) zurückgegriffen, soweit nicht das KAGB etwas anderes bestimmt.

Die InvAG ist als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ausgestattet. Dies bedeutet, dass im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz sie ein jederzeit veränderliches Kapital besitzt. Das Gesellschaftskapital ändert sich beispielsweise durch die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien durch die InvAG sowie durch Wertschwankungen der von der InvAG für Rechnung der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Anlagegegenstände. Anders als bei einem Sondervermögen wird der Anleger bei einer Investmentaktiengesellschaft Gesellschafter einer rechtsfähigen Aktiengesellschaft. Folglich werden seine Rechte nicht durch Anteilscheine an einem Sondervermögen, sondern durch Aktien verbrieft. Die Rechte als Aktionär der Investmentaktiengesellschaft, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Satzung. Im Folgenden werden

die Grundzüge der Aktionärsrechte einer Investmentaktiengesellschaft dargestellt.

Ein wichtiger Unterschied besteht in der Differenzierung zwischen Unternehmensaktionären und Anlageaktionären. Die Hauptpflichten der Unternehmensaktionäre bestehen in der Bereitstellung des für die Erlaubnis erforderlichen Anfangskapitals durch Einlagen und die Übernahme der Verantwortung für die Gründung und den weiteren Betrieb der Investmentaktiengesellschaft (neben Vorstand und Aufsichtsrat, soweit sie sich davon unterscheiden). Die Unternehmensaktionäre haben ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der von ihnen initiierten Unternehmung, das über das rein vermögensrechtliche Interesse der später hinzutretenden Anlageaktionäre hinausgeht. Auch nach Gründung der Investmentaktiengesellschaft können weitere Aktionäre als Unternehmensaktionäre zugelassen werden. Neben diesen Pflichten werden den Unternehmensaktionären mehr Rechte als den rein vermögensmäßig beteiligten Anlageaktionären zugestanden. Die Unternehmensaktionäre haben ein Teilnahmerecht an und Stimmrecht in der Hauptversammlung und können somit auf die Geschäftstätigkeit der Investmentaktiengesellschaft Einfluss nehmen.

Die Beteiligung der Anlageaktionäre an einer Investmentaktiengesellschaft ist hingegen mit der Beteiligung eines Anlegers an einem Sondervermögen zu vergleichen, bei dem ausschließlich die Vermögensanlage im Vordergrund steht. Eine darüber hinausgehende unternehmerische Beteiligung ist bei diesen Aktionären regelmäßig nicht beabsichtigt. Korrespondierend zu der vermögensmäßigen Beteiligung, die für einen Anleger bei Anlage in ein inländisches Investmentvermögen nach dem KAGB im Vordergrund steht, bleiben für Anlageaktionäre unternehmerische Einflussmöglichkeiten weitgehend außer Betracht. Daher stehen den Anlageaktionären auch kein Teilnahmerecht an und kein Stimmrecht in der Hauptversammlung zu, sofern den Anlageaktionären in der Satzung der InvAG solche Rechte nicht ausdrücklich gewährt werden. Den Anlageaktionären der InvAG steht weder ein Teilnahmerecht an noch ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der InvAG zu.

Die InvAG hat mit der Verwaltung der InvAG und der von ihr aufgelegten Teilgesellschaftsvermögen die AVANA Invest GmbH bestellt (nachfolgend die „Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft obliegt neben der Ausführung der allgemeinen

Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der InvAG.

Das Vermögen der InvAG wird – getrennt nach den verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen – nach dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen angelegt. In welche Vermögensgegenstände das Gesellschaftsvermögen angelegt werden darf und welche Beschränkungen im Hinblick auf die Anlage des Gesellschaftsvermögens bestehen, ergibt sich aus dem KAGB, den auf der Grundlage des KAGB erlassenen Verordnungen, der Satzung sowie den für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagebedingungen.

Bitte lesen Sie den Abschnitt „Risiko-hinweise“ vollständig und aufmerksam. Es handelt sich um wichtige Hinweise, die Sie in Ihre Anlageentscheidung einfließen lassen sollten.

Die Satzung einer Investmentaktiengesellschaft sowie die Anlagebedingungen ihrer Teilgesellschaftsvermögen unterliegen der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „Bundesanstalt“ oder „BaFin“ genannt). Die Satzung der InvAG sowie die Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen wurden von der Bundesanstalt genehmigt. Diese Dokumente sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Anlagebedingungen können demgegenüber auch durch Beschluss des Vorstands, welcher der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bundesanstalt.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.avanainvest.com bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Aktionäre außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder

in elektronischer Form informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionäre in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde.

Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Sie sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die InvAG den Aktionären anbietet, ihre Aktien von Teilgesellschaftsvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Teilgesellschaftsvermögen von der InvAG oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern aufgelegt oder verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Aktien ohne Berechnung eines Rücknahmeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

Jeder Anlageaktionär hat das Recht, zu jedem Rücknahmetag den Rückerwerb von Aktien durch die InvAG zu verlangen. Genaueres finden Sie in dem Abschnitt „Ausgabe, Rückerwerb und Umtausch von Aktien“.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der InvAG und die Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der InvAG, der Gesellschaft und bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der InvAG und der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich.

2. Kurzzangaben zur InvAG

Name der Gesellschaft, Sitz	AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München
Gründungsdatum	14. Januar 2009
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellengebühr, Ausgabe/Rückerwerb der Anlageaktien, Inventarwertermittlung, Ertragsverwendung, Liquidität	Abhängig vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen
Aktiengattung	Stückaktien ohne Nennbetrag
Verbriefung der Aktien	Die Aktien sind durch eine Globalurkunde verbrieft, der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
Geschäftsjahr	01. Dezember bis 30. November des folgenden Jahres

3. Kurzzangaben zur Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

Name der Gesellschaft, Sitz	AVANA Invest GmbH, München
Gründungsdatum	5. Mai 2008
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF (kollektive Vermögensverwaltung) nach Maßgabe der Satzung.
Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals:	125.000,- Euro
Höhe des haftenden Eigenkapitals (31.12.2012)	3.933.442,- Euro
Verwaltungsvergütung	Abhängig vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen

4. Profil des typischen Anlegers

Inwieweit die Anlage in Aktien von Teilgesellschaftsvermögen der InvAG für Anleger geeignet ist, hängt von der Anlagepolitik des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ab. Insoweit ist auf den Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu verweisen.

5. InvAG

5.1. Allgemeines

Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen ist nach den Bestimmungen des KAGB als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital errichtet. Sie verfügt über ein veränderliches Gesellschaftskapital.

Gegründet wurde die InvAG am 14.01.2009. Gründungsaktionärin der InvAG ist die AVANA Invest GmbH. Die InvAG erhielt die Erlaubnis zum Betrieb einer Investmentaktiengesellschaft nach dem Investmentgesetz mit Bescheid der Bundesanstalt vom 22.01.2009. Mit Inkrafttreten des KAGB hat die InvAG als intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft gemäß § 355 KAGB eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt bekommen.

Mit Wirkung zum 21. Januar 2014 hat die InvAG gemäß § 112 KAGB eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Damit hat sie sich in eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft gewandelt.

Die InvAG ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 177438 eingetragen. Die InvAG ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sitz der InvAG ist München.

Gegenstand des Unternehmens sind die Anlage und Verwaltung seiner Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 KAGB sowie der jeweils geltenden Anlagebedingungen zum Nutzen der Aktionäre. Die InvAG konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c) der Satzung, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Die Vermögensgegenstände, die für das jeweilige Teilge-

sellschaftsvermögen erworben werden dürfen, werden ebenso wie die jeweiligen Anlagegrenzen, Anlageziele und Anlagegrundsätze im Besonderen Teil (unter II.) aufgeführt.

5.2. Umbrella-Konstruktion

Die InvAG wird als Umbrella-Konstruktion konzipiert. Dies bedeutet, dass mehrere vermögens- und haftungsrechtlich getrennte Teilgesellschaftsvermögen unter dem Dach der InvAG aufgelegt werden können. Diese Teilgesellschaftsvermögen können sich mindestens in der Bezeichnung voneinander unterscheiden. Teilgesellschaftsvermögen werden als Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) aufgelegt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens nicht ausschließlich Rechte an einem einzigen Teilgesellschaftsvermögen der InvAG gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.

5.3. Aktien und Aktienklassen

Wie bereits unter Abschnitt I.1. erläutert, werden sowohl Unternehmens- als auch Anlageaktien für die InvAG ausgegeben. Die Anlageaktien lauten auf den Inhaber, die Unternehmensaktien auf den Namen. Sie verbriefen jeweils die Rechte der Aktionäre der InvAG.

Die Aktien sind durch eine Globalurkunde verbrieft, der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Die einzelnen Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbrieft, werden bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in 60487 Frankfurt am Main hinterlegt. Der Erwerb von Aktien ist dementsprechend nur bei Depotverwahrung möglich.

Die Aktien sind an dem Teilgesellschaftsvermögen, für das sie ausgegeben werden, in gleichem Umfang oder Bruchteilen davon beteiligt. Die Aktien können auf Bruchteile lauten. Die Inhaber von Bruchteilen einer Aktie können die Rechte, die die Aktie gewährt, ihrem Bruchteil gemäß anteilig ausüben.

Stehen Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so haben diese durch schriftliche Erklärung gegenüber der InvAG einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte zu bestellen. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter, ein anderer Aktionär oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe sein. Ist kein Vertreter bestellt, können Rechte aus den Aktien nicht ausgeübt werden.

Der Vorstand entscheidet gemäß der Satzung über die Möglichkeit der Bildung unterschiedlicher Aktienklassen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Aktienklassen können sich untereinander insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, anderer Kostenbestandteile, der Währung des Aktienwertes, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Näheres dazu ist dem Besonderen Teil (unter Abschnitt II.) und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu entnehmen. Der Wert einer Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen, sofern eine solche besteht.

5.4. Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der InvAG entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.

Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 10.000.000.000,- (in Worten: Euro zehn Milliarden) nicht überschreiten (Höchstkapital). Die InvAG hat 5.600 Unternehmensaktien ausgegeben. Diese Unternehmensaktien werden alle von der AVANA Invest GmbH gehalten.

5.5 Vorstand

Der Vorstand der InvAG besteht aus zwei Personen. Als Vorstandsmitglieder sind die Herren

- Götz J. Kirchhoff, Mitglied der Geschäftsführung der AVANA Invest GmbH, München, Mitglied des Vorstands der AVANA II Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, Mitglied des Vorstands der AVANA III Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München und Mitglied des Geschäftsführerrates der AVANA Investment Management Company S.à.r.l., Luxemburg
- Thomas W. Uhlmann, Mitglied der Geschäftsführung der AVANA Invest GmbH, München, Mitglied des Vorstands der AVANA II Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, Mitglied des Vorstands der AVANA III Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, und Mitglied des Geschäftsführerrates der AVANA Investment Management Company S.à.r.l., Luxemburg

bestellt.

Weitere Ausführungen zum Vorstand, insbesondere zur Geschäftsführung und Vertretung der InvAG, enthält die Satzung der InvAG.

5.6. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Nähere Angaben zum Aufsichtsrat, insbesondere dessen Zusammensetzung, Amtsdauer und Beschlussfassung, enthält die Satzung der InvAG.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

- Herr Dr. Christian Zerna, (Vorsitzender), Rechtsanwalt, Syndikusanwalt der AVANA Invest GmbH, München,
- Herr Günter Stibbe (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dipl. Betr. (FH), Senior Kundenbetreuer der AVANA Invest GmbH, München

und als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 KAGB

- Herr Gerhard Weisbrich, Weßling.

5.7. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der InvAG oder einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wobei insbesondere die Vorschriften des § 121 Abs. 4 und 6 AktG unberührt bleiben.

Die Inhaber von Unternehmensaktien sind nach Maßgabe der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Danach gewährt in der Hauptversammlung eine Unternehmensaktie eine Stimme. Anlageaktionäre sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Inhaber der Unternehmensaktien und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit Zwei-Drittel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen und durch Unternehmensaktien verkörperten Gesellschaftskapitals gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, der Zustimmung von 50% des bei der Beschlussfassung vertretenen und durch Unternehmensaktien verkörperten Gesellschaftskapitals.

Weitere Angaben zur Hauptversammlung enthält die Satzung der InvAG.

6. Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

Mit Wirkung zum 21. Januar 2014 hat die InvAG die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Dieser obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der InvAG. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens unter anderem Geschäfte abschließen, Verpflichtungen begründen und Rechte ausüben. Verpflichtete und Berechtigte aus diesen Geschäften ist die InvAG.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine am 5. Mai 2008 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

lautet AVANA Invest GmbH. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in München. Der Unternehmensgegenstand der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF (kollektive Vermögensverwaltung) nach Maßgabe der Satzung.

Die BaFin hat der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft am 20. Dezember 2014 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer OGAW- und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB erteilt. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zur Verwaltung von

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 192 bis 213 KAGB,
- b) Gemischten Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB,
- c) Sonstigen Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- d) Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- e) Altersvorsorge-Sondervermögen gemäß § 347 KAGB in Verbindung mit § 87 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juni 2013 geltenden Fassung,
- f) Geschlossenen inländischen Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB nach Maßgabe der Satzung,
- g) Allgemeinen offenen Spezial-AIF gemäß §§ 282 KAGB,
- h) Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
- i) Offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB,
- j) Geschlossenen Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB nach Maßgabe der Satzung.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt außerdem über eine Erlaubnis zur Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 20 Abs. 2 und Abs. 3 KAGB.

6.1. Geschäftsführer

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Als Geschäftsführer sind die Herren

- Götz J. Kirchhoff, Mitglied des Vorstands der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, Mitglied des Vorstands der AVANA II Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, Mitglied des Vorstands der AVANA III Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München und Mitglied des Geschäftsführerrates der AVANA Investment Management Company S.à.r.l., Luxemburg und
- Thomas W. Uhlmann, Mitglied des Vorstands der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, Mitglied des Vorstands der AVANA II Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, Mitglied des Vorstands der AVANA III Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München, und Mitglied des Geschäftsführerrates der AVANA Investment Management Company S.à.r.l., Luxemburg bestellt.

6.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Nähere Angaben zum Aufsichtsrat, insbesondere dessen Zusammensetzung, Amtsdauer und Beschlussfassung, enthält die Satzung der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

- Hans-Jürgen Dannheisig, Vorstandsvorsitzender der Kommalpha AG

- Frau Corinna Linner, Wirtschaftsprüferin,
 - Herr Reinhold Ziegler, Asset Manager.
- Alle drei Aufsichtsratsmitglieder qualifizieren als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 KAGB

6.3 Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 125.000,- Euro. Das haftende Eigenkapital der externen KVG beträgt zum 31. Dezember 2012 3.933.442,- Euro.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternativen Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts Herr der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

7. Anlageverwalter

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Portfoliomanagement für jedes Teilgesellschaftsvermögen der InvAG selbst vornehmen oder an einen Dritten auslagern. Näheres ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

8. Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung bei Investmentvermögen vor. Mit der Verwahrung der zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen der InvAG gehörenden Vermögensgegenstände, das sind insbesondere Wertpapiere, Derivate und liquide Mittel, hat die InvAG für jedes Teilgesellschaftsvermögen ein Kreditinstitut (Verwahrstelle) beauftragt. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen kann eine andere Verwahrstelle bestellt werden. Nähere Angaben zur Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind dem Besonderen Teil (unter II.) zu entnehmen.

8.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB, der Satzung der InvAG und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit der Satzung der InvAG, den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie die Aktienwertermittlung den Vorschriften des KAGB, der Satzung der InvAG und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens nach den Vorschriften des KAGB, der Satzung der InvAG und nach den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

8.2 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben auf einen oder mehrere Unterverwahrer übertragen. Details sind dem Besonderen Teil (unter II.) sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

8.3 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen und dessen Aktionären, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

8.4 Haftungsfreistellung bei Unterverwahrung

Für den Verlust eines beim Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstands kann sich die Verwahrstelle von ihrer Haftung befreien, so dass der Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle für den Verlust eines solchen Vermögensgegenstands haftet. Ersatzansprüche wegen des Verlusts eines beim Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstands können in diesem Fall von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, der InvAG und den Aktionären nur gegen den Unterverwahrer geltend gemacht werden. Details sind dem Besonderen Teil (unter II.) sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

9. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände und die geltenden Anlagegrenzen sind im Besonderen Teil (unter II.) sowie in den Anlagebedingungen aufgeführt.

10. Risikohinweise

Je nach Anlagepolitik des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens können unterschiedliche Risiken auftreten. Daher sind die entsprechenden Risikohinweise im Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu finden.

11. Risikomanagement/ Risikocontrolling

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil des Investmentprozesses für das Teilgesellschaftsvermögen. Die Risiko-

kennzahlen des Portfolios des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden zeitnah auf den neuesten Stand gebracht und vom Risikomanager überwacht. Die Handelsstrategien der InvAG in Bezug auf jedes Teilgesellschaftsvermögen zielen jeweils auf ein diversifiziertes Teilgesellschaftsvermögen ab. Soweit Teilgesellschaftsvermögen mit unterschiedlichen Anlagestrategien existieren, werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen im Handbuch „Risikomanagement“ separate Risikoparameter festgelegt. Weitere Details zum Risikomanagement sind den Ausführungen im Besonderen Teil unter II., betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zu entnehmen.

12. Investmentvergütung und Kosten

12.1. Allgemeines

Diese Regelungen unterliegen einer Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt. Für die Verwaltung der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen kann die InvAG der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft eine fixe Verwaltungsvergütung (auch „Management Fee“) und eine variable Verwaltungsvergütung (auch „Performance Fee“) in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens bezahlen. Des Weiteren können weitere Kosten dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden. Mischformen sind möglich, das heißt die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft kann darauf verzichten, z.B. eine Performance Fee zu berechnen. Einzelheiten zu Kosten und Vergütungen betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sind dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

12.2. Kosten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen ist.

12.3. Kostenverteilung

Gemeinkosten werden gemäß der Satzung grundsätzlich jedem Teilgesellschaftsvermögen entsprechend dem Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens belastet. Soweit Vergütungen, Aufwendungen, Aufwendererstattungen und Kosten nur einzelne Teilgesellschaftsvermögen betreffen, werden diese nur den entsprechenden Teilgesellschaftsvermögen belastet.

12.4. Rückvergütungen und Bestandsprovisionen

Der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der InvAG fließen keine Rückvergütungen der aus den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen sowie den Aufwendererstattungen zu. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft kann an Vermittler einmalig oder wiederkehrend Vermittlungsentgelte (z.B. als sogenannte „Bestandsprovisionen“) zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Aktienvolumen bemessen und kann einen wesentlichen Teil der aus den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen an die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft geleisteten Vergütungen ausmachen.

12.5. Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Inventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Sämtliche Verwaltungsvergütungen werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote berücksichtigt.

Diese Gesamtkostenquote setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen bzw. Aufwendererstattungen, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen, wie im Besonderen Teil unter Abschnitt II beschrieben, belastet werden können. Ausgenommen sind Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen können. Die Gesamtkostenquote des vorangegangenen Geschäftsjahres des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens wird als Prozentsatz im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

13. Ausgabe, Rückerwerb und Umtausch von Aktien

Der folgende Abschnitt enthält einige allgemeine Angaben zur Ausgabe und Rücknahme von Aktien der InvAG, die alle Teilgesellschaftsvermögen betreffen. Wie sich die Ausgabe und Rücknahme dieser Aktien in Bezug auf das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verhält, ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

13.1. Ausgabe von Aktien

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Eintragung der InvAG in das Handelsregister für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen jederzeit in den Grenzen des Mindestkapitals in Höhe von Euro 50.000 und des Höchstkapitals in Höhe von Euro 10.000.000.000 auf den Inhaber lautende Anlageaktien ohne Nennbetrag gegen vollständig geleistete Bareinlage auszugeben. Die Anlageaktien gewähren weder ein Stimmrecht noch das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder ein Bezugsrecht gemäß § 186 AktG.

Die InvAG behält sich vor, Kaufaufträge für Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die nicht auf eine Mindestanzahl von Aktien oder einen bestimmten Mindestgegenwert lauten, nicht zu berücksichtigen. Die InvAG kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen. Einzelheiten sind den Ausführungen zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unter II. zu entnehmen.

Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Gründung der InvAG einstimmig über die Ausgabe weiterer Unternehmensaktien gegen Leistung von Einlagen.

13.2. Rücknahme von Aktien

Der Anlageaktionär hat das Recht, von der InvAG die Auszahlung seines Anteils am Gesellschaftskapital gegen Rückgabe der Anlageaktien am jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

Die Aktionäre können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Aktien verlangen, sofern die InvAG die Aktienrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt Aussetzung der Rücknahme von Anlageaktien). Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle selbst zu stellen. Die InvAG ist verpflichtet, die Aktien zum geltenden Rücknahmepreis, der dem Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht, zurückzunehmen. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Einzelheiten der Rücknahme von Anlageaktien für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sind dem Besonderen Teil unter II. zu entnehmen.

13.3. Umtausch von Anlageaktien

Ein Umtausch von Anlageaktien eines Teilgesellschaftsvermögens in die eines anderen Teilgesellschaftsvermögens ist nicht möglich.

14. Inventarwert je Aktie; Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens (nachfolgend „Inventarwert“) wird auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen berechnet. Der Inventarwert je Aktie ergibt sich aus der Teilung des Inventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der für das Teilgesellschaftsvermögen ausgegebenen Aktien (Unternehmens- und Anlageaktien). Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (nachfolgend „AIFM-VO“) und den auf der Grundlage des KAGB erlassenen Verordnungen genannt sind. Dies geschieht durch die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle.

Angaben zu Daten und Häufigkeit der Inventarwertberechnung betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sind dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält eine fixe und eine erfolgsabhängige Vergütung (auch dazu und zu der jeweiligen Höhe siehe Besonderer Teil unter Abschnitt II). Für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung (sog. „Performance Fee“) bildet ein in den jeweiligen Anlagebedingungen und im Besonderen Teil unter Abschnitt II definierter Zeitraum eine Abrechnungsperiode. Die erfolgsabhängige Vergütung wird zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode ermittelt und abgerechnet. Die am Ende einer jeden Abrechnungsperiode berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann unter den in den jeweiligen Anlagebedingungen und im Besonderen Teil unter Abschnitt II definierten Voraussetzungen entnommen werden. Bei jeder Ermittlung des Inventarwertes, die an anderen Tagen als dem letzten Bankarbeitstag einer Abrechnungsperiode erfolgt, wird stets eine latente Performance Fee wertmindernd berücksichtigt, so dass der Rücknahmepreis entsprechend gemindert ist.

Sie darf zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht entnommen werden.

15. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei der Ausgabe von Anlageaktien – die jeweils auf ein Teilgesellschaftsvermögen lauten – ist die Erhebung von Ausgabeaufschlägen möglich. In diesem Fall wird bei Festsetzung des Ausgabepreises dem Inventarwert je Aktie ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag kann bis zu 7% betragen. Der Ausgabeaufschlag wird für Vertriebskosten der InvAG oder der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet und erhöht somit den Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht. Die InvAG oder die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft kann von der Erhebung eines Ausgabeaufschlags generell oder im Einzelfall absehen. Näheres ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bei der Rücknahme von Anlageaktien – die jeweils auf ein Teilgesellschaftsvermögen lauten – ist die Erhebung von Rücknahmeabschlägen möglich. In diesem Fall wird bei Festsetzung des Rücknahmepreises dem Inventarwert je Aktie ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag kann bis zu 7% betragen. Der Rücknahmeabschlag wird entweder dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gutgeschrieben oder steht einem Dritten zu. Der Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer. Die InvAG oder die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft kann von der Erhebung eines Rücknahmeabschlags generell oder im Einzelfall absehen. Näheres ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

16. Bewertungsgrundsätze

16.1. Allgemeine Bestimmungen

Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse noch an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger

Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und für die ein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zum letzten bewertungsrelevanten Kurs (Settlementkurs) bewertet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

16.2. Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände

Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der InvAG und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfall festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.

16.3. Geldmarktinstrumente

Bei den im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

16.4. Auf eine andere Währung als den Euro lautende Vermögensgegenstände

Auf eine andere Währung als Euro lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixing der Reuters AG um 16.00 Uhr ermittelten Devisenkurs in Euro taggleich umgerechnet.

16.5. Optionsrechte/Derivate

Die zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte bzw. die Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu den je-

weils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Terminbörse bewertet, zu denen mindestens ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist.

Bei Stillhalter-Geschäften in Wertpapieren werden die dem Stillhalter-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere mit dem aktuellen Kurs nach oben genannten Grundsätzen bewertet. Die aus Stillhalter-Geschäften (in Wertpapieren oder Geld) resultierenden Verbindlichkeiten werden mit dem aktuellen Terminkurs bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten auf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossenen Terminkontrakten.

Auf Derivate geleistete Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste dem Teilgesellschaftsvermögen zugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

16.6. Terminkontrakte zu Waren

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verkauften Terminkontrakten zu Waren, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden unter Zugrundelegung der zuletzt bekannt gewordenen Terminkurse für den jeweiligen Terminkontrakt bewertet. Die zu Lasten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Berücksichtigung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

16.7. Devisentermingeschäfte

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.

16.8. Darlehensgeschäfte

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

16.9. Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen. Darüber hinaus ist bei der Bewertung eine Verbindlichkeit aus Pensionsgeschäften in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsverpflichtungen auszuweisen. Werden für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

16.10. Anteile an Investmentvermögen

Bei der Bewertung von Investmentanteilen, die an Börsen notiert oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, ist deren jeweiliger Schlusskurs im Zeitpunkt der Bewertung maßgeblich. Bei der Bewertung von Investmentanteilen, die weder an Börsen notiert noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein repräsentativer Kurs verfügbar ist, ist deren repräsentativer Kurs im Zeitpunkt der Bewertung maßgeblich.

17. Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet. Die Rundung beträgt max. 0,005 Euro.

18. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der InvAG, der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verfügbar. Inwieweit die Preise bei Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens veröffentlicht werden, ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

19. Kosten bei Ausgabe und Rückerwerb der Aktien

Die Ausgabe und der Rückerwerb der Aktien durch die InvAG erfolgt zum Ausgabepreis ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Bei der Ausgabe kann jedoch zusätzlich ein Ausgabeaufschlag und bei der Rücknahme ein Rücknahmeabschlag (Punkt 14) anfallen. Werden die Anlageaktien über Dritte zurückgegeben, so können zusätzliche Kosten beim Rückerwerb neben dem Rücknahmeabschlag (Punkt 14) dieser Aktien anfallen. Beim Vertrieb von Aktien über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis entstehen.

20. Aussetzung der Rücknahme von Anlageaktien

Die Rücknahme der Anlageaktien kann zeitweilig ausgesetzt werden, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre erforderlich erscheinen lassen.

Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- über Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht verfügt werden kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es nicht möglich ist, den Inventarwert ordnungsgemäß zu ermitteln, oder
- wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Der InvAG bleibt es vorbehalten, die Anlageaktien erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat.

Die InvAG hat der BaFin und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich an-

zuzeigen. Die InvAG unterrichtet die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internet-Seite www.avanainvest.com über die Aussetzung sowie über die Wiederaufnahme des Rückerwerbs. Außerdem werden die Aktionäre über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert; den Anlageaktionären wird nach Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis ausgezahlt. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anlageaktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausgegeben werden.

21. Ermittlung und Verwendung der Erträge

Inwieweit die InvAG die während des Geschäftsjahres für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder anlegt oder aber ausschüttet, ergibt sich aus dem Besonderen Teil unter Abschnitt II sowie den jeweiligen Anlagebedingungen.

22. Ertragsausgleichsverfahren

Die InvAG wendet für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dies beinhaltet, dass die während des Geschäftsjahres für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktieninhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Andernfalls würde jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel den Anteil der Erträge am Aktienpreis verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im

Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

23. Geschäftsjahr der InvAG

Das Geschäftsjahr der InvAG beginnt am 01.12. und endet am 30.11. des darauf folgenden Kalenderjahres.

24. Auflösung der InvAG, Auflösung und Übertragung von Teilgesellschaftsvermögen

24.1. Auflösung der InvAG

Im Hinblick auf die Auflösung der InvAG kommen die allgemeinen Vorschriften des AktG zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die InvAG kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der InvAG oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der InvAG findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der InvAG das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die InvAG aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird von den Vorstandsmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der InvAG auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.avanainvest.com bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen

und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der InvAG wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die InvAG gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der InvAG untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der InvAG fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

24.2. Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Über die Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle durch Beschluss. Dieser Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Eigentum an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Verwahrstelle über. Die Verwahrstelle veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen Aktionäre (nachfolgend „ehemalige Aktionäre“) aus. Die Höhe des Anspruchs der ehemaligen Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachten Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten ehemaligen Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetz-

buch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den ehemaligen Aktionären, die ihren Liquidationserlösanspruch nicht geltend gemacht haben, frei.

Die InvAG erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 101 KAGB entspricht.

Während die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die auf das aufgelöste Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien gelten mit der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens als eingezogen; das Gesellschaftskapital gilt als herabgesetzt.

24.3. Auflösung von Aktienklassen

Über die Auflösung einer Aktienklasse entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ausführungen zur Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen gelten entsprechend. Bei der Auflösung einer Aktienklasse erhalten die Aktionäre den Gegenwert des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises. Die Verwahrstelle ist berechtigt, nicht abgerufene Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse für Rechnung der berechtigten ehemaligen Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten abgerufenen Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den ehemaligen Aktionären, die ihren Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises nicht geltend gemacht haben, frei.

24.4. Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen und der InvAG

Eine Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen der InvAG sowie auf Teilgesellschaftsvermögen der InvAG und eine Verschmelzung der InvAG sowie auf die InvAG ist in den folgenden in § 191 KAGB aufgeführten Fällen durch Beschluss des Vorstands zum Geschäftsjahresende des zu

übertragenden Teilgesellschaftsvermögens (Übertragungstichtag) möglich:

- Verschmelzung eines Sondervermögens auf die InvAG oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen der InvAG,
- Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens der InvAG auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der InvAG,
- Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens der InvAG auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
- Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens der InvAG auf ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW,
- Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Teilgesellschaftsvermögen der InvAG oder auf die InvAG,
- Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein Teilgesellschaftsvermögen der InvAG oder auf die InvAG,
- Verschmelzung der InvAG auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW,
- Verschmelzung einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf die InvAG.

Mit Ausnahme des Beschlusses zur Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens der InvAG auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der InvAG bedarf der Beschluss des Vorstands der Zustimmung der Hauptversammlung.

Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden.

Die depotführenden Stellen der Aktionäre übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Teilgesellschafts-, Sondervermögen bzw. das Investmentvermögen, das bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Aktien gegen Aktien eines anderen Teilgesellschaftsvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der InvAG oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie das Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens oder Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien an dem neuen Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Aktionären des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Aktien in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die InvAG auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 101 KAGB entspricht. Die InvAG macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internet-Seite www.avanainvest.com bekannt, wenn das Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte das Teilgesellschaftsvermögen durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die InvAG die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens der InvAG auf ein anderes Teilgesellschafts- und Sondervermögen oder ein anderes ausländisches Investmentvermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

24.5. Beendigung der Fremdverwaltung

Erlischt das Recht der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, die InvAG und die von ihr aufgelegten Teilgesellschaftsvermögen zu verwalten, so geht das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen

auf die Verwahrstelle über, es sei denn die InvAG wandelt sich in eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital um oder bestellt eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und dies von der BaFin genehmigt wird.

25. Auslagerung

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, gewisse Aufgaben auf andere Unternehmen auszulagern, zum Beispiel das Fondsmanagement oder die Fondsbuchhaltung. Inwieweit eine Auslagerung für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen erfolgt ist, ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

26. Interessenkonflikte

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt ausschließlich im Interesse der InvAG und der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens. Mögliche Interessenkonflikte hat sie zu ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu treffen.

26.1 Mögliche Interessenkonflikte

Es könnten Situationen auftreten, in denen sich die Mitglieder der Geschäftsführung der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft in Interessenkonflikten befinden. So werden die Mitglieder der Geschäftsführung auch für andere Gesellschaften tätig, wie zum Beispiel für die InvAG, für die AVANA II Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und AVANA III Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen. Auch wenn die Mitglieder der Geschäftsführung bestmöglich darum bemüht sind, hieraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden, kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch Interessenkonflikte entstehen.

Interessenkonflikte können auch bei der Erbringung von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenendienstleistungen entstehen, so zum Beispiel, wenn die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine mit ihr verbundene Person:

- Zulasten der Aktionäre einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet
- Am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das dem Interesse der Aktionäre zuwiderläuft

- Einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden über die Interessen der Aktionäre zu stellen

Weitere mögliche Interessenkonflikte können entstehen:

- In der Vermögensverwaltung aus dem Interesse der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft am Absatz von eigenen Finanzinstrumenten
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen) und die durch Mitarbeiter ausgenutzt werden
- Da die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft als Portfoliomanager für mehr als einen Kunden handelt, insbesondere im Hinblick auf Zuteilungen
- Der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.
- Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsfolgeprovisionen."

26.2 Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber der InvAG
- Meldung von Interessenkonflikten gegenüber dem Compliance Officer
- Führung eines Konfliktregisters
- Organisatorische Maßnahmen wie
- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen

- Zuordnung von Zuständigkeiten, um unangemessene Einflussnahme zu verhindern
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Richtlinien zur Geldwäscheprävention
- Führung von Beobachtungs- oder Sperrlisten
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Mitarbeiter der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft
- laufende Schulung der Mitarbeiter
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten

27. Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften¹

27.1. Vorbemerkung

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Steuerausländer Bezug nehmen. Dem ausländischen Aktionär empfehlen wir, sich vor Erwerb von Aktien an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die Fonds sind gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: „InvStG“) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischen-

¹ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen;

gewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.²

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

27.2. Dachfonds, Zielfonds

Maßgeblich für die Besteuerung der Anleger ist, ob bestimmte Berichtsobliegenheiten nach § 5 InvStG erfüllt sind; danach richtet sich, ob die Besteuerungsgrundsätze für transparente, semitransparente oder intransparente Fonds zur Anwendung kommen. Für die Besteuerung der Anleger ist nicht nur die Erfüllung der Berichtsobliegenheiten in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen selbst relevant, sondern auch die Erfüllung dieser Berichtsobliegenheiten auf Ebene von deutschen

und ausländischen Investmentvermögen, in deren Anteile das Teilgesellschaftsvermögen investiert und deren Erträge ihm zugerechnet werden.

Sofern ein solches Investmentvermögen seinerseits in Anteile an einem (weiteren) deutschen oder ausländischen Investmentvermögen investiert, sind die Berichtsobliegenheiten auch auf Ebene dieses (weiteren) Investmentvermögens zu erfüllen. Direkt und indirekt gehaltene Investmentvermögen werden fortan auch als „Zielfonds“ bezeichnet.

Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten zur Behandlung von Erträgen eines Teilgesellschaftsvermögens gelten für Erträge solcher Zielfonds. Dies gilt auch für den Aktien- und Zwischengewinn, die dem Teilgesellschaftsvermögen grundsätzlich zugerechnet werden.

27.3. Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentvermögen. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Ge-

² Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

winne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Sie unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien eines steuerrechtlich ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögens in einem inländischen Depot bei der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Teilgesellschaftsvermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer

nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Aktionäre vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Teilgesellschaftsvermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Aktien im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Aktionär, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Aktionär auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Aktionär hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Aktien ausschüttender Teilgesellschaftsvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens steuerlich vortragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens

erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung.

Substanzauskehrungen, die der Aktionär während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Aktien hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Aktionärs-ebene

Werden Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Aktien von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Aktionär bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

27.4. Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Aktionär nicht erfasst³, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁴ (bei Aktionären, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Aktionären, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich

³ § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG

⁴ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig⁵. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Aktionär eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Teilgesellschaftsvermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁶. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Teilgesellschaftsvermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG - zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerab-

zug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird. Von, bestimmten Körperschaften⁷ muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Aktionären sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividenderträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrages wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Aktionär eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Ein-

⁵ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

⁶ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

⁷ § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG

kommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Aktionär, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Aktionärs-ebene

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁸, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Teilgesellschaftsvermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei der Zurechnung an den Aktionär steuerfrei sind (sog. genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Aktienwerts des Teilgesellschaftsvermögens.

27.5. Steuerausländer

Die folgenden Informationen gelten nur für Aktionäre, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Aktien an ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depot-

führenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 Abgabenordnung (nachfolgend „AO“) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein ausländischer Aktionär Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Aktionär möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Aktionärs und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

27.6. Sonstiges

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die InvAG kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Aktionärs Ebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die InvAG ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

⁸ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die InvAG beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabe-preises für ausgegebene Aktien, die zur

Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabe-preises entfallen.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Teilgesellschaftsvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Aktionär noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Teilgesellschaftsvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Aktien durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Aktien gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Aktionären ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung der Aktie bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

Die Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen ist grundsätzlich zulässig. Dabei erhalten die Aktionäre des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens für die Hingabe ihrer Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen Aktien an dem über-

nehmenden Teilgesellschaftsvermögen. In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes inländisches Teilgesellschaftsvermögen oder auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kommt es weder auf der Ebene der Aktionäre noch auf der Ebene der beteiligten Teilgesellschaftsvermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Teilgesellschaftsvermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein inländisches Sondervermögen. Erhalten die Anleger des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Teilgesellschaftsvermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Aktionären zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG) gelten nur, wenn das Teilgesellschaftsvermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG⁹ fällt. Alternativ muss das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG beachten (dies sind die Grundsätze nach denen das Teilgesellschaftsvermögen investieren darf), um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Das Teilgesellschaftsvermögen fällt unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG, wenn es vor dem 24. Dezember 2013 gebildet worden ist und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllt. Hat das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an anderen Investmentvermögen erworben¹⁰, so gelten die oben genannte Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) das Teilgesellschaftsvermögen entweder unter die Be-

standsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt. Die InvAG ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angesetzt. Die InvAG ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (nachfolgend „EU-Zinsrichtlinie“) umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in

⁹ § 22 Abs. 2 InvStG

¹⁰ § 10 InvStG

Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35% einzubehalten. Der Aktionär erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der InvAG/Gesellschaft für jedes in- und ausländische Investmentvermögen – und damit auch für das Teilgesellschaftsvermögen – anzugeben, ob es der ZIV unterfällt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Teilgesellschaftsvermögen aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der im Rückgabe- oder Veräußerungspreis enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um ein ausschüttendes Teilgesellschaftsvermögen, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um ein thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, erfolgt eine Meldung konsequenter-

weise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Aktien.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

28. Jahresabschluss/Halbjahresberichte/ Abschlussprüfer

Der Vorstand der InvAG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die InvAG sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 101 Abs. 1 und 2 KAGB, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Die Billigung durch den Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats, nachdem der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Aufsichtsrat zugegangen sind, zu erfolgen. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Lageberichts im Bundesanzeiger hat spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der InvAG zu erfolgen. Bezüglich der Entlastung des Vorstandes wird auf die Satzung verwiesen.

Die InvAG veröffentlicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres.

Der Jahresabschluss und der Halbjahresbericht der InvAG sind bei der InvAG, der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

und der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite www.avanainvest.com verfügbar.

Mit der Prüfung der InvAG sowie der Teilgesellschaftsvermögen ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, beauftragt worden.

29. Anlegerinformation, Sicherstellung der Ausschüttung und Rücknahme der Aktien

Sämtliche in dem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können von der InvAG oder der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bezogen werden. Sie werden den am Erwerb von Aktien Interessierten sowie den Aktionären von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der InvAG auf Anforderung kostenfrei zugeleitet.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens erhältlich.

Durch die Beauftragung einer Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Aktionäre die Ausschüttungen erhalten und dass ihre Aktien zu den im Besonderen Teil unter Abschnitt II festgelegten Rücknahmzeitpunkten zurückgenommen werden.

30. Börsen und Märkte

Die Aktien der InvAG sind nicht zum (amtlichen) Handel an einer Börse zugelassen. Sie werden auch nicht mit Zustimmung der InvAG an anderen Märkten gehandelt. Sollten Aktien der InvAG ohne Zustimmung der InvAG an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle für dieses Teilgesellschaftsvermögen ermittelten Inventarwert je Aktie abweichen.

31. Satzung der InvAG

Satzung der

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Extern verwaltete OGAW- Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

**Thierschplatz 6 – Lehel Carré
80538 München**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Die Rechtsform kann mit InvAG und der Zusatz kann mit TGV abgekürzt werden.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Die Gesellschaft ist eine extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne des § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 13 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“). Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.
- (4) Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB.
- (5) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung seiner Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 KAGB sowie der jeweils geltenden Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) zum Nutzen der Aktionäre. Eine operative Tätigkeit und aktive unternehmerische

Bewirtschaftung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

- (2) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) und den Bestimmungen dieser Satzung Darlehen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.

§ 3 Externe Verwaltung

- (1) Die Gesellschaft bestellt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „externe KVG“). Der externen KVG obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft.
- (2) Die externe KVG kann einzelne Tätigkeiten auf Dritte auslagern.

§ 4 Verwahrstelle

Die Gesellschaft bestellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Die Verwahrstelle hat die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen sowie dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt der Teilgesellschaftsvermögen bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. Anlagegrundsätze

§ 6 Verwaltung der Vermögensgegenstände

- (1) Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 KAGB und der jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) ausschließlich in Vermögensge-

genstände im Sinne der §§ 193 bis 198 KAGB angelegt.

- (2) Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (4) Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im KAGB und die in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (5) Die Gesellschaft darf für Teilgesellschaftsvermögen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Teilgesellschaftsvermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.
- (6) Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen, und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent

des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

III. Gesellschaftskapital, Rückwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9 Gesellschaftskapital, Aktien

- (1) Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.
- (2) Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
- (3) Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 10.000.000.000,- (in Worten: Euro zehn Milliarden) nicht überschreiten (Höchstkapital).
- (4) Die Unternehmensaktien werden als auf den Namen lautende Stückaktien begeben. Sie gewähren ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen „AVANA Multi Assets Pensions Aktienklasse I“. Die Unternehmensaktien sind an dem Teilgesellschaftsvermögen „AVANA Multi Assets Pensions Aktienklasse I“ in gleichem Umfang oder Bruchteilen davon beteiligt. Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen „AVANA Multi Assets Pensions Aktienklasse I“ auch Anlageaktien ausgeben.
- (5) Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Anlageaktien sind an dem Teilgesellschaftsvermögen, für das sie ausge-

geben werden, in gleichem Umfang oder Bruchteilen davon beteiligt.

- (6) Die Anlageaktien können auch auf Bruchteile lauten. Die Inhaber von Bruchteilen einer Anlageaktie können die Rechte, die die Anlageaktie gewährt, ihrem Bruchteil gemäß anteilig ausüben.
- (7) Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
- (8) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (9) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind in Fällen einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Absatz 1 und 2 KAGB oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Absatz 4 KAGB zulässig. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 10 Ausgabe von Aktien

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmens- und/ oder Anlageaktien gegen Einlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darü-

ber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben.

- (4) Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 11 Rücknahme von Aktien

- (1) Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 8 genannten Bestimmungen zu verlangen.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens mindestens einmal im Jahr zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c).
- (3) Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) unterschreiten würden.
- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
- (5) Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im Bun-

desanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 Kapitalanlagegesetzbuch zu unterrichten.

- (6) Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) offen zu legen.
- (8) Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

- (1) Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) festzulegen.
- (2) Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) festzulegen.
- (3) Die Höhe des Ausgabeaufschlags nach Absatz 1 und des Rücknahmeabschlags nach Absatz 2

darf zusammen 10 Prozent des Aktienwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten.

§ 13 Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen jeweils, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von realisierten Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV. Teilgesellschaftsvermögen, Verschmelzung und Aktienklassen

§ 14 Bildung von Teilgesellschaftsvermögen

- (1) Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen bilden, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
 - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
 - (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. (b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
- (4) Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
- (5) Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.

§ 15 Änderungen der Anlagegrundsätze

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagegrundsätze eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Absatz 2 lit. (c) sind entsprechend anzupassen.

§ 16 Verschmelzung

- (1) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 191 KAGB
 - (a) die Gesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmelzen;
 - (b) eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft

- schaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf die Gesellschaft verschmelzen;
- (c) ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen;
- (d) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf ein Sondervermögen oder auf einen EU-OGAW verschmelzen;
- (e) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen.

Ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, das kein OGAW-Teilgesellschaftsvermögen ist, oder ein Sondervermögen, das kein OGAW ist, darf nur auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neu gegründete Teilgesellschaftsvermögen weiterhin ein OGAW ist. Eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die keine OGAW-Investmentaktiengesellschaft ist, oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, das kein OGAW-Teilgesellschaftsvermögen ist oder ein Sondervermögen, das kein OGAW ist, darf nur auf die Gesellschaft verschmolzen werden, wenn die Gesellschaft weiterhin eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft bleibt. Die Verschmelzung eines Spezial- Teilgesellschaftsvermögens einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Spezial-Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft sowie die Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft auf ein Spezial- Teilgesellschaftsver-

- mögen oder auf ein Spezial-Sondervermögen sind unzulässig.
- (2) Neben der Verschmelzung durch Aufnahme und der Verschmelzung durch Neugründung im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 37 KAGB können Verschmelzungen eines EU-OGAW auf die Gesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.
- (3) Die Verschmelzung bedarf in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) geregelten Fällen der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss über die Zustimmung zur Verschmelzung bedarf einer Mehrheit, die mehr als 50 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre umfasst. In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe e) kann der Vorstand über die Verschmelzung beschließen.
- (4) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens einer Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft sowie auf Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft und auf die Gesellschaft ergeben sich aus den §§ 181 bis 190 KAGB. Auf die Verschmelzung der Gesellschaft finden die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Verschmelzung Anwendung, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 167, 182, 188 und 189 Abs. 2 bis Abs. 5 sowie des § 190 KAGB nichts anderes ergibt. Abweichend von Satz 1 und 2 richtet sich das Verfahren der Verschmelzung eines EU-OGAW auf die Gesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft nach den §§ 183, 186, 189 und 190 KAGB.

§ 17 Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird sechs Monate

nach seiner Bekanntmachung wirksam. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

§ 18 Bildung von Aktienklassen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
- (2) Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, anderer Kostenbestandteile, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
- (3) Aktien einer Aktienklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.
- (4) Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 19 Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands aufgelöst werden. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

V. Kosten

§ 20 Kosten der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bildung eines Teilgesellschaftsvermögens entstehenden Kosten dürfen nur zulasten der Anteilpreise des neuen Teilgesellschaftsvermögens in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Aktienklasse für bestehende Teilgesellschaftsvermögen entstehenden Kosten dürfen nur zulasten der Anteilpreise der neuen Aktienklasse in Rechnung gestellt werden.

§ 21 Laufende Kosten

- (1) In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendererstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
- (2) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen anteilig zu Lasten der im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Der von dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu tragende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis des Werts der zu diesem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zum Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens. Gemeinkosten im Sinne von Satz 1 sind unter anderem
 - die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe,
 - Kosten der Fremdverwaltung,
 - Personalkosten,
 - Gebühren sowie die Umlage der Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die beaufsichtigten Institute und Unternehmen,
 - der Gesellschaft in Rechnung gestellte Notarkosten,
 - Gebühren des Handelsregisters,
 - Rechts- und sonstige Beratungskosten,
 - Kosten des Abschlussprüfers,
 - Kosten, die der Gesellschaft von Behörden berechnet werden sowie
 - Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung,soweit diese nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können. Die von dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen anteilig zu tragenden Gemeinkosten dürfen insgesamt 7% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts dieses Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten. Anteilige Gemeinkosten, die diese festgelegte Prozentgrenze überschreiten, werden von der externen

Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen.

VI. Der Vorstand

§ 22 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 23 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 2. Alt. Bürgerliches Gesetzbuch befreit. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

VII. Der Aufsichtsrat

§ 24 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung des Aufsichtsrates, Auslagenersatz

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbunden Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig auscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl nach Absatz 4 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- (7) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden ihre im Interesse der Gesellschaft getätigten baren Auslagen sowie die gegebenenfalls auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

§ 25 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ist nichts anderes bestimmt, gelten das Amt des Vorsitzenden und das Amt des Stellvertreters für die Dauer der Amtsperiode.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlich sind.

§ 26 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung, Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung anzugeben.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen teilnehmen, indem sie ihre Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied im Wege einer eigenhändig unterzeichneten Stimmerklärung überreichen lassen; dies kann auch durch Dritte erfolgen, sofern diese zur Teilnahme an der Sitzung des Aufsichtsrats ermächtigt werden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden auch schriftlich, mündlich, fernmündlich (einschließlich Videokonferenz), per Telefax, oder per E-Mail gefasst werden. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Dasselbe gilt für Beschlussfassungen durch eine Kombination aus Sitzung und einer oder mehrerer der vorgenannten Formen der Stimmabgabe
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, führt das verbleibende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, im Falle einer Verhinderung Dritte schriftlich zur Teilnahme an den Sit-

zungen des Aufsichtsrats zu ermächtigen; der Dritte hat insbesondere kein eigenes Rede- und Antragsrecht. Eine solche Ermächtigung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats anzuzeigen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Soweit zwingendes Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss etwas anderes bestimmen.

§ 27 Fassungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

VIII. Die Hauptversammlung

§ 28 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag bekannt gemacht werden, bis zu dem eine Anmeldung zur Hauptversammlung nach § 29 Absatz 2 erfolgen muss. Dabei werden

der Tag der Veröffentlichung und der letzte Tag der Anmeldefrist nicht mitgerechnet.

- (4) § 121 Absatz 4 und 6 Aktiengesetz bleiben unberührt.

§ 29 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Inhaber von Unternehmensaktien berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig gemäß Absatz 2 zur Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt.
- (2) Die Anmeldung gemäß Absatz 1 hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung genannten Stelle schriftlich, per Telefax oder, wenn es der Vorstand beschließt, auf eine vom Vorstand näher zu bestimmende andere Weise (insbesondere auf elektronischem Weg) spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft anerkannten gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag. Der Samstag gilt im Sinne dieser Regelung nicht als Werktag.
- (3) Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann entweder schriftlich oder mittels Telefax erteilt werden. Die Einzelheiten der Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der

Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, sofern es (i) versichert, dass es für die An- und Abreise zur Hauptversammlung mindestens sechs Stunden benötigt oder (ii) versichert, dass es körperlich oder gesundheitlich nicht in der Lage ist, an der Hauptversammlung physisch teilzunehmen und (iii) die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung mindestens drei Werktage vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorsitzenden der Hauptversammlung oder dem Vorstand schriftlich oder per Telefax beantragt hat.

§ 30 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitglieds durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Inhaber von Unternehmensaktien zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 31 Beschlussfassung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt eine Unternehmensaktie eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen und vorbehaltlich des

nachfolgenden Absatz 3, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Inhaber der Unternehmensaktien und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit Zwei-Drittel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschaftskapitals (Unternehmensaktien) gefasst.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, der Zustimmung von mehr als 50 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschaftskapitals (Unternehmensaktien). Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

IX. Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.12. jeden Jahres und endet am 30.11. des darauf folgenden Jahres. Die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 30.11.2009 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 33 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Absatz 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
- (5) Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger offen zu legen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen sind, erhältlich.

§ 34 Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 35 Halbjahresbericht

- (1) Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
- (2) Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen sind, erhältlich.

II. Besonderer Teil – Das Teilgesellschaftsvermögen im Einzelnen

Im Folgenden wird das einzelne Teilgesellschaftsvermögen näher erläutert. Diese Erläuterungen müssen im Zusammenhang mit der Darstellung im Allgemeinen Teil unter Abschnitt I. gelesen werden, da sie diese konkretisieren und damit entscheidend für eine zu treffende Anlageentscheidung sind.

A. Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Assets Pensions

1. Allgemeines

Das Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „TGV“) AVANA Multi Assets Pensions wird als Teilgesellschaftsvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli

2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren aufgelegt. Seine Anlagepolitik unterliegt den Vorgaben von Kapitel 2 Abschnitt 2 KAGB.

Die Anlageaktien lauten auf den Inhaber und verkörpern die Ansprüche der Aktionäre gegenüber der InvAG. Die Rechte der Aktionäre werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei Clearstream Banking AG verwahrt werden. Ein Anspruch des Aktionärs auf Auslieferung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Sämtliche Anlageaktien einer Aktienklasse sind mit denselben Rechten ausgestattet. Es besteht keine Nachschusspflicht der Aktionäre.

2. Kurzzangaben

	Aktienklasse I	Aktienklasse R
ISIN Nr.	DE000A1CXX54	DE000A1JFU11
Wertpapier-Kennnummer	A1CXX5	A1JFU1
Name des Teilgesellschafts- vermögens	AVANA Multi Assets Pensions	
Verwahrstelle	CACEIS Bank Deutschland GmbH	
Auflegedatum	11. April 2011	1. Oktober 2012
Dauer des Teilgesellschafts- vermögens und Zusammenlegung mit anderen Teilgesellschaftsvermögen	Das Teilgesellschaftsvermögen ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Zusammenlegung mit anderen Teilgesellschaftsvermögen ist grundsätzlich möglich.	
Ausgabeaufschlag	5% bei der Aktienklasse I	5% bei der Aktienklasse R
Rücknahmeab- schlag	0% bei der Aktienklasse I	0% bei der Aktienklasse R
Verwaltungsvergü- tung	Die fixe Vergütung für die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt EUR 21.000,- p.a. zuzüglich für die Aktienklasse I 0,6075% p.a. und für die Aktienklasse R 1,55% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte. Erfolgsabhängige Vergütung der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Aktienklasse I und für die Aktienklasse R in Höhe von 15% des Betrages, um den der Aktienwert der jeweiligen Aktienklasse am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode (Wirtschaftsjahr) den Aktienwert dieser Aktienklasse am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-) Ausschüttungen und um zulasten der jeweiligen Aktienklasse geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung übersteigt, jedoch insgesamt höchstens 20% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse in der Abrechnungsperiode. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ver-	

	<p>zichtet derzeit auf ihre erfolgsabhängige Vergütung, soweit der Aktienwert der jeweiligen Aktienklasse am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode (Wirtschaftsjahr) den Aktienwert dieser Aktienklasse am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-) Ausschüttungen und um zulasten der jeweiligen Aktienklasse geleisteten Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung zuzüglich einer Hurdle Rate nicht übersteigt. Die Hurdle Rate für die Aktienklasse I entspricht derzeit dem bewertungstäglichen veröffentlichten 3-Monats-Euribor-Satz zuzüglich 2,5% p.a., mindestens aber 3,25% p.a. des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode. Die Hurdle Rate für die Aktienklasse R entspricht derzeit dem bewertungstäglichen veröffentlichten 3-Monats-Euribor-Satz zuzüglich 1,0% p.a. des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode entsprechend der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen beginnt am 1. Juli 2013 und endet erst am 30. November 2014. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Aktienwertentwicklung, bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung zuzüglich der jeweiligen Hurdle Rate ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung in der jeweiligen Aktienklasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten des letzten Aktienwertes entsprechend wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann vorbehaltlich folgender Ausführungen entnommen werden. Für den Fall, dass eine am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung nicht entsprechend dem folgenden Absatz entnommen werden kann, wird sie am Ende der Abrechnungsperiode wieder aufgelöst. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwerts der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen findet der vorangehende Satz keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen findet der vorangehende Satz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen übersteigen muss.</p>
Mindestanlage-summe	Für die Aktienklasse I beträgt die Mindestanlagesumme 10 Mio. Euro. Für die Aktienklasse R ist keine Mindestanlagesumme festgesetzt.
Verwahrstellenge-bühr	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens monatlich 1/12 aus 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro ist, und monatlich 1/12 aus 0,02% p.a. für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens monatlich 1/12 aus 15.000 Euro p.a.
Aktiengattung	Stückaktien ohne Nennbetrag
Aktienklassen	Aktienklasse I und Aktienklasse R
Ausgabe der Aktien	jederzeit möglich
Rücknahme der Aktien	jederzeit möglich
Inventarwertermittlung	börsentäglich für jede Aktienklasse
Ertragsverwendung	Die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens werden bei der Aktienklasse I thesauriert und bei der Aktienklasse R ausgeschüttet.
Geschäftsjahr	1.12. bis 30.11. des folgenden Jahres

3. Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in Aktien des AVANA Multi Assets Pensions ist nur für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der An-

leger muss bereit und in der Lage sein, eine Abwägung der besonderen Risiken und Chancen der Anlage zu treffen. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Aktien und gegebenen-

falls einen weitgehenden Verlust des eingesetzten Kapitals hinzunehmen.

4. Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Assets Pensions wird von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der InvAG verwaltet.

5. Verwahrstelle

Für das Teilgesellschaftsvermögen hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München, die Aufgabe der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Wertpapierabwicklungs- und Wertpapierverwahrungsgeschäft.

6. Anlagepolitik/ Wertentwicklung

6.1 Anlagestrategie

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Assets Pensions investiert in Renten-Exchange Traded Funds (Renten-ETFs), Aktien-Exchange Traded Funds (Aktien-ETFs), in Emerging Markets Aktien-Exchange Traded Funds (Emerging Markets Aktien-ETFs) und in Commodity-Exchange Traded Funds (Commodity-ETFs), andere zulässige, aktiv verwaltete Investmentanteile und Exchange Traded Commodities (ETCs) mit dem Anlageziel, eine positive Rendite in Euro zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

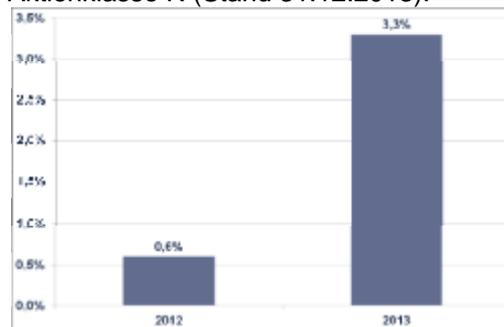
Die Umsetzung des Anlageziels geschieht wie folgt: Es können Renten-ETFs auf europäische Rentenindizes gekauft werden. Dabei kann bei dem Vorliegen entsprechender Signale auch in short Renten-ETFs (Renten-ETFs, die sich invers zum Index entwickeln) investiert oder eine short-Position in einem Zinsderivat eingegangen werden. Es können zudem Aktien-ETFs auf Gesamtmarkt- und Branchenaktienindizes gekauft werden. Dabei kann bei dem Vorliegen entsprechender Signale auch in short Aktien-ETFs (Aktien-ETFs, die sich invers zum Index entwickeln) investiert werden. Es können des Weiteren Emerging Markets Aktien-ETFs gekauft werden. Dabei kann bei dem Vorliegen

entsprechender Signale auch in short Emerging Markets Aktien-ETFs (Emerging Markets Aktien-ETFs, die sich invers zum Index entwickeln) investiert werden. Es können zudem Commodity-ETFs und ETCs gekauft werden. Dabei kann bei dem Vorliegen entsprechender Signale auch in short Commodity-ETFs (Commodity-ETFs, die sich invers zum Index entwickeln) und short-ETCs (ETCs, die sich invers zum Index entwickeln) investiert werden. Es können des Weiteren auch andere zulässige, aktiv verwaltete Investmentanteile gekauft werden.

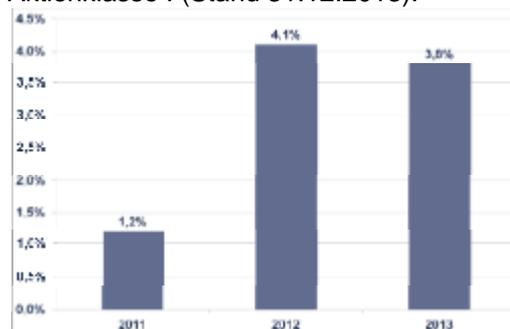
Bei einer negativen Einschätzung der jeweiligen Märkte kann auch ausschließlich in Geldmarkt-Exchange Traded Funds (Geldmarkt-ETFs), andere Geldmarktanlagen oder andere zulässige Vermögensgegenstände investiert werden.

6.2 Wertentwicklung

Aktienklasse R (Stand 31.12.2013):



Aktienklasse I (Stand 31.12.2013):



Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

7. Aktienklassen

(1) Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden.

den. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse. Die Bildung neuer Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der InvAG, die den Erwerb von Aktien einer Aktienklasse auch von Mindestanlagesummen abhängig machen kann.

- (2) Für das Teilgesellschaftsvermögen hat die InvAG am 11. April 2011 die Aktienklasse I (WKN A1CXX5, ISIN DE000A1CXX54) sowie am 1. Oktober 2012 die Aktienklasse R (WKN A1JFU1, ISIN DE000A1JFU11) gebildet.
- (3) Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Aktien hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), der Währung des Aktienwertes, der Verwaltungsvergütung und der Vergütung für eine externe Fondsbuchhaltung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
- (4) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
- (5) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsaktienklasse zugeordnet.
- (6) Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl in diesem Verkaufsprospekt als auch im Jahresabschluss und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden auch im Jahresabschluss und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Wesentliche Anlegerinformationen können für eine einzelne Aktienklasse erstellt werden, wenn diese einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.
- (7) Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet. Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse

ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Aktienklasse aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung einschließlich Ertragsausgleich sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse und Kosten, die lediglich bei einer oder mehreren Aktienklassen anfallen, dieser bzw. diesen Aktienklassen zugeordnet werden. Der Wert einer Aktienklasse ist börsentäglich zu ermitteln. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

8.1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die InvAG kann für das Teilgesellschaftsvermögen ausschließlich

- Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Investmentanteile,
 - Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sowie
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB
- erwerben.

8.2. Vermögensgegenstände, deren Aussteller- und Anlagegrenzen im Detail

8.2.1. Wertpapiere

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Wertpapiere investieren.

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind.

8.2.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden.

Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. (a) und (b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
- aa) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006, erstellt und veröffentlicht,
- bb) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
- cc) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 Absatzes 1 Nr. 1 und 2 KAGB gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne der Buchstaben c) bis f) müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z.B. in Form eines Investmentgrade-Ratings, und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates

der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Buchstaben c) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach den Buchstaben d) und f) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach dem Buchstaben c) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach § 194 Absatz 1 Nr. 5 KAGB gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

8.2.3. Anlage- und Austellergrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Wertpapiere gemäß Punkt 8.2.1 und/oder Geldmarktinstrumente gemäß Punkt 8.2.2. anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (2) Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erwerben; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
- (3) Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Grenze in Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die InvAG jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die InvAG mehr als 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 3 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

- (4) Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination aus
- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser

Einrichtung eingegangenen Geschäfte

nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

- (5) Die in Abs. 3 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs. 2 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden.

8.2.4. Bankguthaben

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Bankguthaben anlegen.

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

8.2.5. Investmentanteile

- (1) Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 207 und des § 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

- (2) Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, können erworben werden, sofern
- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahresabschlüssen und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
- (3) Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EU-OGAW und ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des ausländischen Investmentvermögens oder der ausländischen Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen offenen Investmentvermögen im Sinne von § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB angelegt werden dürfen.
- (4) Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 darf die InvAG für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens erwerben, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, dass Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme aussetzen. Dann ist die InvAG daran gehindert, die Anteile an dem anderen Investmentvermögen zu veräußern, indem sie sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des anderen Investmentvermögens zurückgibt. Auf der Homepage der InvAG www.avanainvest.com ist aufgeführt, ob und in welchem Umfang das Teilgesellschaftsvermögen Anteile von anderen Investmentvermögen hält, die derzeit die Rücknahme ausgesetzt haben.

8.2.6. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die InvAG darf für das Teilgesellschaftsvermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die InvAG hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „DerivateV“).

Die InvAG darf in jegliche Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die das Teilgesellschaftsvermögen nach seinen Anlagebedingungen investieren darf, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Unter keinen Umständen darf die InvAG durch diese Geschäfte von dem Anlage-schwerpunkt Investmentanteile sowie von den in Anlagebedingungen genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die InvAG den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die InvAG darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn

die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Teilgesellschaftsvermögen hätten entstehen können, die die InvAG für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben darf. Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaption);
 - e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens dienen.
- Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbständiger Vermögensgegenstand

sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die InvAG jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die InvAG hat den Wechsel zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz jedoch unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen.

Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die InvAG die gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassene DerivateV beachten.

Optionsgeschäfte

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen und Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt einen Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Terminkontrakte

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Finanzindices im Sinne des Artikels 9

Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagebedingungen Swapgeschäfte abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die InvAG darf für das Teilgesellschaftsvermögen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Teilgesellschaftsvermögen eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die InvAG kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu

Chancen und Risiken gelten für solche verbriefte Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Over-the-counter (OTC)-Geschäfte

Die InvAG darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die InvAG nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

8.2.7. Sonstige Anlageinstrumente

Die InvAG darf nur bis 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt anlegen in:

- a) Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des § 198 Nr. 1 KAGB erfüllen,
- b) Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 194 KAGB genügen, sofern sie die weiteren

Voraussetzungen des § 198 Nr. 2 KAGB erfüllen,

- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KAGB erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 194 KAGB sind, und die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - aa) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - bb) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Verordnung [EU] Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 [Capital Requirement Regulation – „CRR“], hier Art. 115 Abs. 2) in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - cc) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - dd) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem anderen organisierten Markt, der die weiteren Voraussetzungen des § 198 Nr. 4 lit. d) KAGB erfüllt, zum Handel zugelassen sind oder
 - ee) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rück-

zahlung durch eine der in lit. a) bis c) bezeichneten Stellen.

9. Kreditaufnahme

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

10. Darlehensgeschäfte

Bei einem Wertpapier-Darlehensgeschäft überträgt einer der Vertragspartner („Darlehensgeber“) auf den anderen („Darlehensnehmer“) gegen ein marktübliches Entgelt für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer Wertpapiere, wobei der Darlehensnehmer verpflichtet ist, nach Ablauf der Darlehensdauer oder nach Kündigung des Darlehensvertrages Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge an den Darlehensgeber zurückzuerstatten.

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens einem Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein jederzeit kündbares Darlehen in Bezug auf Investmentanteile auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Investmentanteile zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens demselben Darlehensnehmer einschließlich zugehöriger Konzernunternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Darlehen übertragenen Investmentanteile 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt.

Wird die Sicherheit für die übertragenen Investmentanteile vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die InvAG vorbehaltlich der in Punkt 12 dargelegten Sicherheitenstrategie von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, oder

- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
- c) im Wege des Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Die InvAG kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 200 und § 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht für das Darlehen nicht abgewichen wird.

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Darlehen auch in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gewähren. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 10 gelten hierfür sinngemäß.

11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die einer der Vertragspartner („Pensionsgeber“) ihm gehörende Vermögensgegenstände dem anderen („Pensionsnehmer“) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Die InvAG darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch in Bezug auf Investmentanteile gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

Die Pensionsgeschäfte müssen Investmentanteile zum Gegenstand haben, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen.

Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben. Die InvAG muss jedoch jederzeit zur Kündigung des Pensionsgeschäfts berechtigt sein.

Die InvAG darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abschließen. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 11 gelten hierfür sinngemäß.

12. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die InvAG für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die InvAG akzeptiert bei Derivategeschäften / Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barmittel
- Geldmarktinstrumente,
- Wertpapiere und
- Investmentanteile.

Bei der Festlegung der Arten der zulässigen Sicherheiten sind die Vorgaben des § 27 Abs. 7 DerivateVO und bei Wertpapierdarlehensgeschäften zusätzlich des § 200 Abs. 2 KAGB zu beachten.

Umfang der Besicherung

Wertpapierdarlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Auf-

sichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Von den gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind. Die Höhe der Haircuts ist so gewählt, dass bei Ausfall eines Kontrahenten hierdurch innerhalb des Verwertungszeitraums auftretende Wertschwankungen der Sicherheiten in der Regel abgedeckt sind.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage ist nicht zulässig.

13. Leverage; Leerverkauf

Leverage ist jede Methode, mit der die InvAG den Investitionsgrad des Teilgesellschaftsvermögens erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch die Aufnahme von Krediten, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie der Aufnahme von Krediten wird in den entsprechenden Abschnitten erörtert.

Die InvAG kann für das Teilgesellschaftsvermögen maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen (vgl. auch Punkte 8.25; 9; 10)

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände verkauft werden, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Teilgesellschaftsvermögen gehören (Leerverkauf).

14. Risikohinweise betreffend das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Assets Pensions

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Teilgesellschaftsvermögen sollten Anleger die nachfolgen-

den Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

14.1. Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert wird, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögens-

gegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht. Vor der Entscheidung zur Anlage in die Anlageaktien sollten die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam gelesen und zusammen mit Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sowie die Eignung einer Anlage in die Anlageaktien vor dem Hintergrund Ihrer finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse eingehend geprüft werden.

14.2. Strukturelle Risiken

Risiken, die sich aus der relativen Unbestimmtheit der Anlagerichtlinien ergeben: Die Anlagegrundsätze und -grenzen, denen das Teilgesellschaftsvermögen nach den Vorgaben des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen unterliegt, eröffnen einen wenig beschränkten Beurteilungs- und Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen. Die relative Unbestimmtheit der Anlagerichtlinien erschwert die Vorhersehbarkeit und Kontrolle der Anlageentscheidungen der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen.

Verwahrrisiko: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzung bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Die InvAG und die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft wählen den Unterverwahrer nicht aus und überwachen diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann weder die InvAG noch die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer kann von der der Verwahrstelle abweichen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko):

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien

verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Kosten und Aufwendungen: Das Teilgesellschaftsvermögen wird mit den in der Satzung sowie den Anlagebedingungen genannten Kosten belastet und zwar – soweit nicht performanceabhängig – unabhängig von dessen Wertentwicklung. Somit fallen diese Aufwendungen auch bei einer negativen Entwicklung an und vermindern folglich den Wert des Teilgesellschaftsvermögens weiter.

Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens: Potentielle Erwerber der Aktien sollten sich darüber bewusst sein, dass der Wert der Aktien maßgeblich von der Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens abhängig ist. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Da das Teilgesellschaftsvermögen aus einem Korb verschiedener Finanzinstrumente besteht, können Schwankungen im Wert eines dieser Finanzinstrumente durch Schwankungen im Wert der anderen enthaltenen Finanzinstrumente ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt gemäß den in diesem Prospekt dargestellten Bewertungsgrundsätzen (siehe Abschnitt I.16. im Allgemeinen Teil). Im Allgemeinen wird Anlagen, die schwer veräußerbar sind, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder deren Wert nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, im Rahmen der Bewertungsinstrumentarien der Bewertungsstelle ein Wert nach Treu und Glauben zugewiesen, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen erscheint. Solche Bewertungen spiegeln nicht immer den tatsächlich jederzeit erzielbaren Marktwert des Anlageobjektes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt wider.

Schlüsselpersonenrisiko: Der Erfolg dieses Teilgesellschaftsvermögens hängt in erheblichem Maße von der Tätigkeit der Geschäftsführer der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft ab. Der Verlust bereits einer dieser Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Teilgesellschaftsvermögens haben.

Operative Risiken: Der Handel mit Anlagegegenständen erfolgt unter Zuhilfenahme vielfältiger technischer Hilfsmittel wie Computerprogrammen, elektronischen Informationssystemen, elektronischen Handelsprogrammen, Telefonen und anderen Hilfsmitteln. Umso größer sind die Risiken für das Teilgesellschaftsvermögen, wenn diese oder andere Hilfsmittel nicht einwandfrei funktionieren oder nicht zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit sind. So kann beispielsweise ein Stromausfall dazu führen, dass Positionen, welche neu eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden sollen, nicht rechtzeitig zum jeweils gewünschten Zeitpunkt eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden können. Dies kann zu erheblichen Verlusten oder nicht wahrgenommenen Anlagechancen führen mit der Folge, dass die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens negativ beeinflusst wird.

14.3. Allgemeine Anlagerisiken

Marktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbaaren Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kreditrisiko: Das Kreditrisiko (Kontrahentenrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist.

Länder- und Transferrisiko: Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Teilgesellschaftsvermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Liquiditätsrisiko: Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis glattgestellt werden können.

Währungsrisiko: Sofern Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens in anderen Währungen als der Währung des Teilgesellschaftsvermögens angelegt sind, erhält das Teilgesellschaftsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in seiner Währung. Fällt der Wert der anderen Währungen gegenüber der Währung des Teilgesellschaftsvermögens, so reduziert sich der Wert des Teilgesellschaftsvermögens. Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungsrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilgesellschaftsvermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilgesellschaftsvermögens.

Inflationsrisiko: Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Aufsichtsrechtliche Risiken: Ausländische Zielfonds, in denen die InvAG für das Teilgesellschaftsvermögen anlegt, können eventuell einer Aufsicht unterliegen, die der in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollständig vergleichbar ist. Die Risiken, die mit der Anlage in diese Zielfonds verbunden sind, können von den Risiken abweichen, welche aus der Anlage in durch die Bundesanstalt beaufsichtigte Zielfonds resultieren. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es der Gesellschaft erschweren könnte, die vollen rechtlichen Ansprüche für das Teilgesellschaftsvermögen geltend zu machen. Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden.

Rechtliches und steuerliches Risiko: Die rechtliche und steuerliche Behandlung von

Teilgesellschaftsvermögen kann sich in un-absehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

Performance-Risiko: Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für das Teilgesellschaftsvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Regulierungsrisiko: Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regulierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Änderung der Anlagepolitik: Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung und Verschmelzung: Die InvAG behält sich in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, das Teilgesell-

schaftsvermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Investmentvermögen zu verschmelzen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko aus den Rücknahmemodalitäten und der Rücknahmeaussetzung: Die Aktionäre können grundsätzlich von der InvAG die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Der Aktienwert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz verändert haben, ohne dass der Aktionär die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Die InvAG kann zudem die Rücknahme der Aktien bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen I.20).

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem entsprechende Wertpapiere oder Rechte darauf erworben worden sind. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Transaktionsvolumen: Die InvAG kann ihrer Anlagetätigkeit für das Teilgesellschaftsvermögen bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen, bezogen auf das Teilgesellschaftsvermögen, kann daher erheblich sein. Im Rahmen dieser Investmenttätigkeit werden Transaktionsgebühren entstehen, die sich auf die Gesamterträge auswirken. Nicht immer sind dabei die niedrigsten Transaktionsgebühren der ausschlaggebende Faktor für die Wahl eines Transaktionspartners, vielmehr spielen ei-

nige andere Überlegungen wie die Zuverlässigkeit und Bonität der Beteiligten bei der Wahl eine Rolle. Der Inventarwert des Teilgesellschaftsvermögens kann auch infolge des Transaktionsvolumens kurzfristigen Schwankungen unterliegen.

Risiken schwer veräußerbarer Anlagen: Die InvAG kann Anlagen für das Teilgesellschaftsvermögen tätigen, die rechtlich oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die keine liquiden Märkte bestehen. Der Wert solcher Anlagen – soweit überhaupt vorhanden – ist tendenziell stärkeren Schwankungen ausgesetzt, und es ist unter Umständen unmöglich, solche Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle eines Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Dies gilt insbesondere für nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte Derivate, die schwieriger veräußerbar sein können als Derivate, für die ein öffentlicher Markt besteht. Bei der Veräußerung solcher Vermögensgegenstände können erhebliche Verzögerungen auftreten und die erzielten Preise können unter den ursprünglich gezahlten Preisen liegen.

Zinsrisiken: Potentielle Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in Aktien des Teilgesellschaftsvermögens Zinsrisiken verbunden sind. Mit einer Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt einer Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben typischerweise geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

14.4. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in die-

sen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Teilgesellschaftsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der InvAG im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der InvAG übereinstimmen.

Der InvAG wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der jeweilige Teilfonds, in den investiert wird, Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Trotz sorgfältiger Auswahl der Zielfonds kann es bei den von den Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten kommen, die sich mittelbar auf die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens auswirken.

14.5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs)

Die InvAG kann Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens sowohl in aktiv als auch passiv gemanagte, börsengehandelte Zielfonds (Exchange Traded Funds – ETFs) investieren. Der Marktpreis der Anteile der Zielfonds wird entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sowie dem Angebot und der Nachfrage an der mutmaßlichen Börse Schwankungen unterliegen. Anteile der Zielfonds können aktiv gehandelt werden und es kann sich

ein liquider Markt entwickeln. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass dies tatsächlich geschieht noch dass die Anteile der Zielfonds tatsächlich zu deren Nettoinventarwert gehandelt werden. Marktstörungen können dazu führen, dass der Börsenkurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Auslandsbörsen können an solchen Tagen geöffnet sein, an denen die Gesellschaft die Aktien am Teilgesellschaftsvermögen nicht bewertet. Daher kann sich der Wert der in den Zielfonds des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände an Tagen ändern, an denen es den Aktionären nicht möglich ist, Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Handel mit Anteilen der Zielfonds kann bedingt durch die Marktlage oder aus anderen Gründen von einer örtlichen Börse ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Anteilen der Zielfonds auch bedingt durch ungewöhnlich hohe Volatilität nach den sogenannten „Circuit Breaker“-Regelungen ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anforderungen für die Zulassung einzelner Zielfonds weiterhin erfüllt werden oder dass die Anforderungen unverändert bleiben.

Die Wertentwicklung der einzelnen passiv gemanagten Zielfonds kann durch ein allgemeines Nachlassen der mit dem Referenzindex verbundenen Vermögensgegenstände oder des damit verbundenen Marktsegments negativ beeinflusst werden. Diese Zielfonds investieren unabhängig von deren Anlagevorteilen in solche Vermögensgegenstände, die im Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind.

Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen Zielfonds auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor, kann der Zielfonds durch die Entwicklung dieser Vermögensgegenstände negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein Zielfonds auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er darüber hinaus verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche auswirken.

Unterschiede zwischen den in einem Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenständen und denen seines Referenzindex, das Runden von Preisen, Änderungen am Referenzindex und Regulierungsverfahren können dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Zielfonds nicht mit der Wertent-

wicklung seines Referenzindex übereinstimmt („Abbildungsfehler“). Abbildungsfehler können auch dadurch verursacht werden, dass dem Zielfonds Gebühren und Aufwendungen entstehen, die beim Referenzindex nicht anfallen.

Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in aktiv und passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf das Teilgesellschaftsvermögen auswirken können.

14.6. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Termingeschäften oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilgesellschaftsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

14.7. Unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Aktien verschiedener Aktienklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Aktien einer Aktienklasse eine Ausschüttung, für die Aktien einer anderen Aktienklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Aktien aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Teilgesellschaftsvermögens. Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Fremdverwaltungsvergütungen:

Fremdverwaltungsvergütungen werden regelmäßig aus dem Teilgesellschaftsvermögen geleistet, mindern mithin in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Aktienwert.

14.8. Weitere wichtige Risiken

Pensionsgeschäfte:

Werden für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere in Pension gegeben, so verkauft die InvAG diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die InvAG sie zur Begrenzung der Wertverluste für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die das Teilgesellschaftsvermögen durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Als Pensionsnehmer kann das Teilgesellschaftsvermögen aufgrund der Rückübertragungsverpflichtung der in Pension genommenen Vermögensgegenstände möglicherweise nicht an zwischenzeitlichen Kurssteigerungen partizipieren. Sofern das Teilgesellschaftsvermögen als Pensionsgeber tätig wird, trägt es das Risiko von zwischenzeitlichen Kursverlusten.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte:

Wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere gegeben, so überträgt die InvAG diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die InvAG hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die InvAG will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Konzentration: Die InvAG kann ihre Anlagetätigkeiten für das Teilgesellschaftsvermögen auf einige wenige Finanzinstrumente oder Märkte konzentrieren. Eine solche Konzentration kann einen verhältnismäßig größeren Verlust nach sich ziehen, als wenn die InvAG bei dieser Anlagetätigkeit eine größere Bandbreite von Anlageformen berücksichtigen würde.

Devisenhandel im Interbankenmarkt: Bei Devisengeschäften im Interbankenmarkt handeln Banken und Händler als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Im Wesentlichen besteht dabei keine Reglementierung; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Fällt die Gegenseite eines Geschäftes aus, übernimmt kein Dritter die Leistungsverpflichtung. Die Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben.

Inanspruchnahme von Kredit durch den Aktionär: Wird der Erwerb der Aktien der InvAG mit Kredit finanziert, muss der Aktionär bei einer ungünstigen Wertentwicklung der auf das Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien nicht nur den eingetretenen

Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Der Aktionär kann sich nicht darauf verlassen, den Kredit aus den Gewinnen einer Investition in das Teilgesellschaftsvermögen zu verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und ggf. kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste bis hin zum Totalverlust eintreten.

14.9. Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

15. Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens

Das Teilgesellschaftsvermögen ist in Kategorie 4 (bei einer Skala von 1 – geringes Risiko/Typischerweise geringe Rendite bis 7 – höheres Risiko/Typischerweise höhere Rendite) eingestuft, weil sein Aktienpreis durchschnittlich stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen durchschnittlich hoch sind.

16. Risikomanagement und Risikocontrolling

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Assets Pensions handelt ein diversifiziertes Portfolio.

Das vorgesehene Risikocontrolling erfolgt – wie gesetzlich gefordert – unabhängig vom Portfoliomanagement.

Dem verantwortlichen Risikomanager fallen im Rahmen des Risikocontrollingprozesses folgende wesentliche Funktionen zu:

- **Überwachung der Anlagegrenzen:** Beachtung der Arten von Grenzverletzungen (aktiv oder passiv); Entscheidung über Dispositionsbedarf in Absprache mit dem Portfoliomanager.
- **Überwachung der Gegenmaßnahmen:** Bei Bedarf Vorschläge über Gegenmaßnahmen in Absprache mit dem Portfoliomanager; Überwachung auf Durchführung und Effektivität.
- **Berichtswesen:** Informationsversorgung des Portfoliomanagements

(Grenzverletzungen u. ä.); Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden.

- **Dokumentationspflicht:** Dokumentation von Zeitpunkt, Form und Ursache von Grenzverletzungen.
- **Weiterentwicklung:** Das Risikocontrolling ist für die kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagementprozesses hinsichtlich der angewendeten Verfahren, Instrumente und der Abstimmung verantwortlich.

17. Liquiditätsmanagement

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für das Teilgesellschaftsvermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilgesellschaftsvermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilgesellschaftsvermögens mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens deckt. Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 des Besonderen Teils dieses Verkaufsprospekts dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilgesellschaftsvermögens: Das Teilgesellschaftsvermögen investiert überwiegend in liquide Vermögensgegenstände, bei denen auch größere Positionen innerhalb weniger Tage vollständig ohne signifikante Wertabschläge liquidiert werden können.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Aktionäre auf Aktienrücknahme der Aktionäre ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für das Teilgesellschaftsvermögen adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

Die von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze jährlich und aktualisiert sie entsprechend.

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, mindestens einmal in pro Monat Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilgesellschaftsvermögens bewerten kann. Sie führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf das Rückgabeverhalten der Aktionäre einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerstruktur und der Rücknahmegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens in einer der Art des Teilgesellschaftsvermögens angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind unter Punkt 12 und 19 im Allgemeinen Teil sowie unter Punkt 20 im Besonderen Teil diese Verkaufsprospekts dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter Punkt 14 im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts erläutert.

18. Investmentvergütung und Kosten

18.1. Gemeinkosten und Kosten des Teilgesellschaftsvermögens

- a) Das Teilgesellschaftsvermögen wird durch die tatsächlich anfallenden Kosten gemindert.
- b) Das Teilgesellschaftsvermögen trägt die folgenden Gemeinkosten anteilig entsprechend § 21 Absatz 2 der Satzung der InvAG, soweit diese nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können:
- aa) Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der InvAG in der jeweils festgelegten Höhe;
 - bb) Gebühren sowie die Umlage der Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die beaufsichtigten Institute und Unternehmen;
 - cc) der Gesellschaft in Rechnung gestellte Notarkosten;
 - dd) Gebühren des Handelsregisters
 - ee) Rechts- und sonstige Beratungskosten;
 - ff) Kosten des Abschlussprüfers;
 - gg) Kosten, die der InvAG von Behörden berechnet werden;
 - hh) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.
- Die von dem Teilgesellschaftsvermögen anteilig zu tragenden Gemeinkosten dürfen insgesamt 7% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten. Anteilige Gemeinkosten, die diese festgelegte Prozentgrenze überschreiten, werden von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen.
- c) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:
- aa) Die InvAG zahlt für die Fremdverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens an die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft EUR 21.000 p.a. zuzüglich für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von

bis zu 2% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der letzte zuvor ermittelte Nettoinventarwert maßgeblich. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Werden unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich u.a. auch nach der Höhe der Verwaltungsvergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die Verwaltungsvergütung für jede Aktienklasse in diesem Verkaufsprospekt sowie im Jahresabschluss und Halbjahresbericht einzeln beziffert.

- bb) Die InvAG kann der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an andere Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften zahlen. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen.
- cc) Die InvAG kann der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Aktienklasse R und der Aktienklasse I je ausgegebener Aktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15% des Betrages zahlen, um den der Aktienwert am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am letzten Bewertungstag vor Beginn dieser Abrechnungsperiode - berechnet nach BVI-Methode und bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung - übersteigt (absolut positive Aktienwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens 20% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse in der Abrechnungsperiode. Die Externe Kapital-

verwaltungsgesellschaft verzichtet derzeit auf ihre erfolgsabhängige Vergütung, soweit der Aktienwert der jeweiligen Aktienklasse am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode (Wirtschaftsjahr) den Aktienwert dieser Aktienklasse am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-) Ausschüttungen und um zulasten der jeweiligen Aktienklasse geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung zuzüglich einer Hurdle Rate nicht übersteigt. Die Hurdle Rate für die Aktienklasse I entspricht derzeit dem bewertungstäglich veröffentlichten 3-Monats-Euribor-Satz zuzüglich 2,5% p.a., mindestens aber 3,25% p.a. des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode. Die Hurdle Rate für die Aktienklasse R entspricht derzeit dem bewertungstäglich veröffentlichten 3-Monats-Euribor-Satz zuzüglich 1,0% p.a. des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode entsprechend der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen beginnt am 1. Juli 2013 und endet erst am 30. November 2014. Die erste Abrechnungsperiode neu gebildeter Aktienklassen beginnt mit dem Tag ihrer Errichtung und endet erst am zweiten 30. November, der dem Tag ihrer Errichtung folgt und darf nicht kürzer als zwölf Monate sein.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Aktienwertentwicklung, bereinigt um (Teil-) Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung zuzüglich der jeweiligen Hurdle Rate ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung in der jeweiligen Aktien-

klasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten des letzten Aktienwertes entsprechend wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann vorbehaltlich folgender Ausführungen entnommen werden. Für den Fall, dass eine am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung nicht entsprechend dem folgenden Absatz entnommen werden kann, wird sie am Ende der Abrechnungsperiode wieder aufgelöst.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwerts der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen findet der vorangehende Satz keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen findet der vorangehende Satz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen übersteigen muss.

- dd) Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Punkten 18.1.b) und 18.1.c) aa) als Gemeinkosten und Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 14,0% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.
- d) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt in Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens der InvAG 1/12 von 0,06% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten des Volumens des Teilgesellschaftsvermögens errechnet wird, wenn der Wert der Assets under Mana-

- gement kleiner als 100 Mio. Euro ist, und 1/12 von 0,02% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten des Volumens des Teilgesellschaftsvermögens errechnet wird, für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 1/12 von 35.000,- Euro p.a.. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
- e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- aa) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - bb) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Theaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - ee) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- ii) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - ll) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
 - mm) im Zusammenhang mit den an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallenden Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- f) Transaktionskosten
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

18.2. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Soweit Investmentanteile für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden, wird dem Teilgesellschaftsvermögen (mittelbar) auch eine Verwaltungsvergütung einschließlich gegebenenfalls einer erfolgsbezogenen Vergütung für im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene Anteile an anderen Investmentfonds berechnet. Entsprechendes gilt für sonstige Vergütungen, Aufwendererstattungen oder sonstige Kosten, die auf der Ebene dieser Zielfonds anfallen. Sämtliche Verwaltungsvergütungen werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote berücksichtigt. Darüber hinaus hat das Teilgesellschaftsvermögen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu tragen, die beim Erwerb bzw. der Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentfonds anfallen können. Die InvAG hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB, die direkt oder indirekt von der InvAG selbst oder einer anderen Gesell-

schaft verwaltet werden, mit der die InvAG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die InvAG oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die InvAG hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der InvAG selbst, der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die InvAG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

19. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

19.1. Ausgabe von Aktien

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Aktien können bei der Verwahrstelle sowie durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Die InvAG behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

19.2. Mindestanlage

Die Mindeststückelung beträgt eine Aktie. Die Mindestanlagesumme für die Aktienklasse I beträgt 10.000.000,- Euro (zehn Millionen Euro). Für die Aktienklasse R ist keine Mindestanlagesumme festgesetzt.

19.3. Rücknahme von Aktien

Die Aktionäre können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Aktien verlangen, sofern die InvAG die Aktienrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt Aussetzung der Rücknahme von Anlageaktien). Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle selbst zu stellen.

19.4. Abrechnung bei Aktienausgabe und -rücknahme

Aktienausgabeaufträge und Aktienrücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aktienausgabeaufträge und Aktienrücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Darüber hinaus können auch Aktienausgabeaufträge bzw. -rücknahmeaufträge über Dritte (depot-verwahrende Stelle) beantragt werden. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Detaillierte Informationen zur Abrechnung bei Aktienausgabeaufträgen und -rücknahmeaufträgen erhalten Anleger bei ihrer depotverwahrenden Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotverwahrenden Stelle hat die InvAG keinen Einfluss.

19.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf den Internetseiten der InvAG (www.avanainvest.com) veröffentlicht.

Zur Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Aktien der jeweiligen Aktienklasse ermittelt die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle zunächst bewertungstäglich den Wert des Teilgesellschaftsvermögens auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Der Wert einer Aktienklasse, der für jede Aktienklasse gesondert errechnet wird, ergibt sich sodann aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse, börsentäg-

lich ermittelt wird, ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

Bewertungstage für die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind alle Börsentage. Börsentag ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main zu Geschäftszwecken geöffnet sind. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Aktienwertes wird derzeit an Neujahr, Heilige 3 Könige, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen.

19.6. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag für die Aktienklasse I und für die Aktienklasse R beträgt 5,0%. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die InvAG bzw. die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Für die Aktienklasse I und für die Aktienklasse R wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

19.7. Umtausch von Aktien

Aktien der Aktienklasse I können nicht in Aktien der Aktienklasse R und Aktien der Aktienklasse R können nicht in Aktien der Aktienklasse I umgetauscht werden.

Aktien des Teilgesellschaftsvermögens können nicht in Aktien anderer Teilgesellschaftsvermögen der InvAG umgetauscht werden.

20. Ertragsverwendung

Bei der Aktienklasse I legt die InvAG die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens an-

gefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklasse I im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

Bei der Aktienklassen R schüttet die InvAG grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Schlussausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussausschüttung erfolgt am 15. Januar eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die InvAG unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenausschüttungen vornehmen:

- 15. April
- 15. Juli
- 15. Oktober

eines jeden Jahres.

Ausschüttbare Erträge wie oben beschrieben können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15% des jeweiligen Werts des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Zwischenausschüttung oder der Schlussausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden.

Sofern die InvAG von der Möglichkeit der Bildung thesaurierender Anteilklassen Gebrauch macht, legt die InvAG die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

21. Auslagerung und Dienstleister

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Teile der Fondsadministration an die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH ausgelagert.

Darüber hinaus hat die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft hat mit der Deutsche Pensions Group Finance GmbH, Düsseldorf, (nachfolgend „DPF GmbH“ genannt) einen Advisory-Vertrag geschlossen. Entsprechend dieses Vertrages berät die DPF GmbH die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Gewichtung von unterschiedlichen Anlagestrategien. Die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist im Rahmen des Portfoliomanagements nicht an die Empfehlungen der DPF GmbH gebunden.

Attrax S.A., 308, route d'Esch, L-1471 Luxembourg-Gasperich, LUXEMBURG,
Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg,
Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, 2449 Luxemburg, Luxemburg,
DAB bank AG, Landsberger Straße 300, 80687 München,
DWS Investmnet S.A., 2 boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Luxemburg, und DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 178-190, 60327 Frankfurt am Main,
European American Investment Bank AG, Wallnerstraße 4, A-1010 Wien, Österreich,
European Bank for Financial Services GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim,
FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus,
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf,
MADAUS Capital Partner GmbH, Triftstraße 13, 80538 München,
Die Vorbenannten Vertriebsstellen sind zum Vertrieb und zur Vermittlung der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens berechtigt.

Zur rechtlichen Beratung die Anwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Die Anwaltskanzlei berät die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft rechtlich laufend zu investmentrechtlichen, aufsichtsrechtlichen, kapitalmarktrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen.

Die Steuerbescheinigungen für die von der InvAG aufgelegten Teilgesellschaftsvermögen werden durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leonhard-Moll-Bogen 10, 81373 München, erstellt.

Die Erbringung von Fondverwaltungs-Serviceleistungen (Fondsbuchhaltungsleistungen, Investment Controlling Leistungen, Fondsadministrationsdienstleistungen, Datenmangementdienstleistungen, Reportingdienstleistungen, ex-ante Anlagegrenzprüfungen) inklusive der Erstellung der Jahresabschlüsse wurde für das von der InvAG aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft an die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Apianstraße 5, 85774 Unterföhring, ausgelagert. Sonstige Dienstleister:

22. Weitere Teilgesellschaftsvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft werden die folgenden von der InvAG aufgelegte OGAW-Teilgesellschaftsvermögen verwaltet:

- AVANA IndexTrend Europa Dynamic
- AVANA IndexTrend Europa Control
- AVANA IndexTrend Emerging Markets and Cash
- AVANA IndexTrend Commodities and Cash

Weiterhin ist die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für die folgenden Investmentaktiengesellschaften bestellt:

- AVANA II Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen
- AVANA III Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Darüber hinaus verwaltet die Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Sondervermögen.

23. Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

AVANA Invest GmbH, München

(nachstehend „**Verwaltungsgesellschaft**“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AVANA Multi Assets Pensions

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 OGAW-Teilgesellschaftsvermögen

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Assets Pensions (im Folgenden das „Teilgesellschaftsvermögen“) ist ein nach Maßgabe der §§ 192 bis 212 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes OGAW-Teilgesellschaftsvermögen der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen mit Sitz in München.

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
5. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 KAGB sowie
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

§ 3 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle

handelt unabhängig von der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre.

2. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
3. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach dem Verwahrstellenvertrag oder den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.
4. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 unberührt. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 77 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens von der Gesellschaft oder von der Verwahrstelle für die Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.
5. Die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer darf die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht wiederverwenden.

§ 4 Anlageziel und Anlagestrategie

Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können.

§ 5 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäi-

schen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- e) es Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organi-

¹¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht – www.bafin.de

sierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist¹²,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. (a) und (b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 KAGB erfüllen. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 lit. c) bis f) dürfen nur erworben werden, wenn sie darüber hinaus die Voraussetzungen des § 194 Abs. 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem

Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, können erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahresabschlüssen und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EU-OGAW und ausländischen offenen Investment-

¹² Siehe Fußnote 1

vermögen, die keine EU-OGAW sind, darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder des ausländischen offenen Investmentvermögens oder der ausländischen Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen offenen Investmentvermögen im Sinne von § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der nach § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Grundformen von Derivaten sind:
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens dienen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt

pekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz gemäß § 6 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassene DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur bis 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittenten- und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erwerben; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Grenze in Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 3 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 bei je einem Kreditinstitut anlegen.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination aus

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte

nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Satz 1 gilt für die in Abs. 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

5. Die in Abs. 2 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs. 1 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Abs. 4 nicht kumuliert werden.
6. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens erwerben, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist.

§ 12 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Wertpapiere gemäß § 2 Nr. 1 investieren. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Geldmarktinstrumente gemäß § 2 Nr. 2 investieren. Die in Pen-

sion genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 3 investieren.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 2 Nr. 4 investieren. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 207 und des § 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

§ 13 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 14 Darlehensgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens einem Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein jederzeit kündbares Darlehen in Bezug auf Investmentanteile gemäß § 2 Nr. 4 insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Investmentanteile zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens demselben Darlehensnehmer einschließlich zugehöriger Konzernunternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Darlehen übertragenen Investmentanteile 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Investmentanteile vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, oder

b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder

c) im Wege des Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektesgeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 200 und § 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Darlehen auch in Bezug auf Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 und Geldmarktinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 2 gewähren. Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch in Bezug auf Investmentanteile gemäß § 2 Nr. 4 gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Investmentanteile zum Gegenstand haben, die für das Teilgesellschaftsvermögens erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben. Die Gesellschaft muss jedoch jederzeit zur Kündigung des Pensionsgeschäfts berechtigt sein.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 und

Geldmarktinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 2 abschließen. Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 16 Aktienklassen

1. Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgeben werden. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse. Die Bildung neuer Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft, die den Erwerb von Aktien einer Aktienklasse auch von Mindestanlagebeträgen abhängig machen kann.
2. Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Aktien hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), der Währung des Aktienwertes, der Verwaltungsvergütung und der Vergütung für eine externe Fondsbuchhaltung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
4. Der Abschluss von Währungskursicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Als Währungskursicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskursicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskursicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsaktienklasse zugeordnet.
5. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahresabschluss und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahresabschluss und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Wesentliche Anlegerinformationen können für eine einzelne Aktienklasse erstellt werden, wenn diese einen ent-

sprechenden Hinweis auf die anderen Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens enthalten.

6. Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet. Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Aktienklasse aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse und Kosten, die lediglich bei einer oder mehreren Aktienklassen anfallen, dieser bzw. diesen Aktienklassen zugeordnet werden. Der Wert einer Aktienklasse ist börsentäglich zu ermitteln. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN/KOSTEN

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 16 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, sind der Aktienwert sowie der Ausgabepreis für jede Aktienklasse entsprechend § 16 Abs. 6 gesondert zu ermitteln. Die Gesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Verwahrstelle den Wert des Teilgesellschaftsvermögens auf Basis der jeweili-

gen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung.

2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5% des Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Werden gemäß § 16 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 16 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe des Ausgabeaufschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Ausgabeaufschlag für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahresabschluss und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird.
4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermi n abzüglich eines eventuellen Rücknahmeabschlags. Werden gemäß § 16 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, sind der Aktienwert sowie der Rücknahmepreis für jede Aktienklasse entsprechend § 16 Abs. 6 gesondert zu ermitteln.
5. Ein Rücknahmeabschlag im Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung wird in Höhe von bis zu 2% des Aktienwerts erhoben. Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu. Werden gemäß § 16 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 16 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe des Rücknahmeabschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Rücknahmeabschlag für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt sowie im

Jahresabschluss und Halbjahresbericht einzeln beziffert.

6. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Rücknahmetermin der nächste Börsentag an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
7. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Börsentag ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main zu Geschäftszwecken geöffnet sind.

§ 18 Kosten

1. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens wird durch die tatsächlich anfallenden Kosten gemindert.
2. Das Teilgesellschaftsvermögen trägt die folgenden Gemeinkosten anteilig entsprechend § 21 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft, soweit diese nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können:
 - a) Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe;
 - b) Gebühren sowie die Umlage der Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die beaufsichtigten Institute und Unternehmen;
 - c) der Gesellschaft in Rechnung gestellte Notarkosten;
 - d) Gebühren des Handelsregisters;
 - e) Rechts- und sonstige Beratungskosten;
 - f) Kosten des Abschlussprüfers;
 - g) Kosten, die der Gesellschaft von Behörden berechnet werden sowie
 - h) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.Die von dem Teilgesellschaftsvermögen anteilig zu tragenden Gemeinkosten dürfen insgesamt 7% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten. Anteilige Gemeinkosten, die

diese festgelegte Prozentgrenze überschreiten, werden von der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:
 - a) Die Gesellschaft zahlt für die Fremdverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens an die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft EUR bis zu 30.000,- p.a. zuzüglich für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Nettoinventarwerte. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der letzte zuvor ermittelte Nettoinventarwert maßgeblich. Die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Werden gemäß § 16 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 16 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der nach dem Prozentsatz zu berechnenden Fremdverwaltungsvergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die nach dem Prozentsatz zu berechnende Fremdverwaltungsvergütung für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahresabschluss und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
 - b) Die Gesellschaft kann der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an andere Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften zahlen. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen.
 - c) Die Gesellschaft kann der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung einer jeden Aktienklasse je ausgegebener Aktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in

Höhe von bis zu 20% (Höchstbetrag) des Betrages zahlen, um den der Aktienwert am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am letzten Bewertungstag vor Beginn dieser Abrechnungsperiode - berechnet nach BVI-Methode und bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung - übersteigt (absolut positive Aktienwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 20% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse in der Abrechnungsperiode. Es steht dem externen Vermögensverwalter frei, auf den Teil der absolut positiven Aktienwertentwicklung, der bis zu 3,25% des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode zuzüglich dem bewertungstäglich veröffentlichten 3-Monats-Euribor-Satz entspricht, keine oder eine geringere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode entsprechend der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen beginnt am 1. Juli 2013 und endet erst am 30. November 2014. Die erste Abrechnungsperiode neu gebildeter Aktienklassen beginnt mit dem Tag ihrer Errichtung und endet erst am zweiten 30. November, der dem Tag ihrer Errichtung folgt und darf nicht kürzer als zwölf Monate sein.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Aktienwertentwicklung, bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung in der jeweiligen Aktienklasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten des letzten Aktienwertes entsprechend wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann vorbehaltlich folgendem Absatz entnommen

werden. Für den Fall, dass eine am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung nicht entsprechend dem folgenden Absatz entnommen werden kann, wird sie am Ende der Abrechnungsperiode wieder aufgelöst.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwerts der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden im Sinne der von der BaFin erstmals genehmigten Kostenregelungen übersteigen muss. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode neu errichteter Aktienklassen findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Errichtung der jeweiligen Aktienklasse findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden dieser Aktienklasse übersteigen muss.

- d) Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Abs. 2 und 3.a) als Gemeinkosten und Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 14,0% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.
4. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,06% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten des Volumens des Teilgesellschaftsvermögens errechnet wird, mindestens 1/12 von bis zu EUR

- 35.000,- p.a.. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- a) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Theaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallenden Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Teilgesellschaftsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich

die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Schlussausschüttung herangezogen werden.

2. Die Schlussausschüttung erfolgt am 15. Januar eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenausschüttungen vornehmen:
 - a) 15. April
 - b) 15. Juli
 - c) 15. Oktober eines jeden Jahres.
3. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15% des jeweiligen Werts des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Zwischenausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden.

§ 20 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

§ 21 Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens beginnt am 1. Dezember und

endet am 30. November des darauf folgenden Jahres.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Aktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung, sofern die BaFin nicht einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

§ 24 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

1. Die Gesellschaft kann das Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss des Vorstands ist darüber hinaus im Jahresabschluss oder Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Die Aktionäre sind über eine Kündigung des Teilgesellschaftsver-

- mögens mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft das Teilgesellschaftsvermögen zu verwalten. In diesem Fall geht das Eigentum an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Aktionäre zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle ein Anspruch auf die Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Diese Ansprüche sind aus dem Teilgesellschaftsvermögen zu erfüllen.
 3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem der Beschluss über die Auflösung wirksam wird, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 105 KAGB entspricht.
 4. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

24. Aktienklassen im Überblick

	Aktienklasse I	Aktienklasse R
Erstausgabedatum	11. April 2011	1. Oktober 2012
Wertpapier-Kennnummer	A1CXX5	A1JFU1
ISIN	DE000A1CXX54	DE000A1JFU11
Währung	Euro	Euro
Mindestanlagesumme	10.000.000 Euro	keine
Erstausgabepreis	10,00 EUR	10,41 EUR
Ausgabeaufschlag	5%	5%
Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
Fixe Vergütung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zuzüglich zur fixen Verwaltungsvergütung in Höhe von EUR 21.000,- p.a.	0,6075% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)	1,55% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)
Erfolgsabhängige Zusatzvergütung der Externen Kapitalverwaltungsgesellschaft	15% der dem 3-Monats-Euribor-Satz zuzüglich 2,5% p.a., mindestens aber 3,25% p.a., übersteigenden Aktienwertentwicklung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)	15% der dem 3-Monats-Euribor-Satz zuzüglich 1,0% p.a. übersteigenden Aktienwertentwicklung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)



Verwahrstellenvergütung	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens monatlich 1/12 aus 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und monatlich 1/12 aus 0,02% p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 35.000 Euro p.a.	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens monatlich 1/12 aus 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und monatlich 1/12 aus 0,02% p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro., mindestens 35.000 Euro p.a.
Ertragsverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen
 Thierschplatz 6 – Lehel Carré
 80538 München
 Telefon: +49 | 89 | 2102358-70
 Telefax: +49 | 89 | 2102358-71
info@avanainvest.com

AVANA Invest GmbH
 Thierschplatz 6 – Lehel Carré
 80538 München
 Telefon: +49 | 89 | 2102358-0
 Telefax: +49 | 89 | 2102358-51
info@avanainvest.com
www.avanainvest.com

Stand: 15. November 2014